



- Öffentl. Sicherheit und Ordnung -

Öffentliche Bekanntgabe

29.04.2015

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung;
Anordnung eines Sicherheitsbereichs im Gebiet um das Schloss Elmau und der Zu-
fahrtsstraße von Klais ab der Mautstelle anlässlich des G7-Gipfels 2015**

Anlage

Aktueller Kartenauszug mit Abgrenzungsmarkierung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Umgriff des Schlosses Elmau sowie jeweils seitlich entlang der Mautstraße ab der Mautstelle wird auf den Gebieten der Gemeinde Krün, der Marktgemeinde Mittenwald und des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Zeit vom 30.05.2015, 06:00 Uhr bis einschließlich 09.06.2015, 18:00 Uhr ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Die genauen Grenzen des Sicherheitsbereichs sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Zutritt zum Sicherheitsbereich erhalten nur die am G7-Gipfel teilnehmenden Gäste und deren Begleitpersonen. Personen, die ein besonderes berechtigtes Interesse an der Betretung des Sicherheitsbereiches in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum nachweisen können, kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Antrag eine Betretungserlaubnis für den Sicherheitsbereich erteilen.
3. Das Recht auf freien Naturgenuss und Erholung in der freien Natur wird für die Dauer des Betretensverbotes nach Ziffern 1 und 2 für den Sicherheitsbereich beschränkt.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 30.05.2015 um 06:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am 09.06.2015 um 18:00 Uhr außer Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 05.05.2015 im Amtsblatt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 06.05.2015 als bekanntgegeben.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hausadresse und Hauptgebäude
Olympiastrasse 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchanschrift Kfz.- u. Führerscheininstelle
Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Kfz.- u. Führerscheininstelle
zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend
Bauamt: Nur donnerstags
8.00 - 17.00 Uhr
und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Hinweise:

- Eine Anfechtung dieser Anordnung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastrasse 10, Gebäude A am „Schaukasten Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden und liegt im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastrasse 10, Gebäude B, Sachgebiet 51, Zimmer Nr. 209 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
- Ferner kann die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Landratsamtes unter: <http://www.lra-gap.de> unter „Aktuelles“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung Sicherheitsbereich G 7“ abgerufen werden.
- Die Grenzen des Sicherheitsbereiches werden durch entsprechende temporär und örtlich begrenzt errichtete technische Sicherungen (Steinschlagschutzzäune) oder Trassierungsband kenntlich gemacht.

Gründe:**I. Sachverhalt****1. Gefahrenprognose des Planungsstab G7-Gipfel der Bayerischen Polizei**

Der Planungsstab G7-Gipfel der Bayerischen Polizei teilte mit Schreiben vom 10.04.2015 im Wesentlichen folgende Einschätzung zur Gefährdungslage (in Auszügen) mit:

1.1 Ausgangslage

Die Gruppe der Sieben (G7) ist ein informelles Forum der Staats- und Regierungschefs aus sieben Industrieländern. Auf ihren jährlichen Gipfeltreffen stimmen sie gemeinsame Positionen zu globalen politischen Fragestellungen ab – insbesondere zu den Bereichen Weltwirtschaft, Außen- und Sicherheitspolitik, Entwicklung und Klima. Der G7 gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada an. Außerdem ist die Europäische Union bei allen Treffen vertreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 01. Juli 2014 die G7 Präsidentschaft übernommen und ist am 07. und 08. Juni 2015 – auf Einladung der Bundeskanzlerin - Gastgeber des G7-Gipfels auf Schloss Elmau.

Neben den Staats- und Regierungschefs der G7 werden auch Staatsoberhäupter sogenannter Outreach-Staaten, Vertreter internationaler Organisationen (OECD, WTO, ILO, IWF, Weltbank und UN) sowie eine Vielzahl nationaler und internationaler Medienvertreter erwartet.

Das Pressezentrum (International Media Center – IMC) wird vom Bundespresseamt im Olympia-Eisstadion Garmisch-Partenkirchen eingerichtet und betrieben. Daneben soll in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes noch ein vorgelagertes Pressezentrum, sog. „Briefingcenter“ eingerichtet werden, damit ausgewählte Journalisten (ca. 300 – 500) in direkter Nähe von der Veranstaltung berichten können.

Neben dem Schloss Elmau wurde von der Bundesregierung, der die Federführung für die Organisation des Gipfels obliegt, auch das Hotel Kranzbach angemietet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen dort Delegationen untergebracht werden.

Aufgrund der erhöhten Gefährdungslage erfordert der G7-Gipfel einen entsprechend hohen Sicherheitsstandard.

1.2 Geographie

Der G7-Gipfel findet auf Schloss Elmau statt, einem 5-Sterne-Hotel, welches im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in einem Tal auf 1.008 m Höhe am Fuß des Wettersteingebirges, südwestlich der Ortschaft Klais im Gemeindebereich Krün liegt.

Das Plateau selbst umfasst eine Fläche von ca. 1,4 Quadratkilometer mit einer Ost-West-Ausrichtung von ca. 1.100 Metern und einer Nord-Süd-Ausrichtung von bis zu ca. 1.600 Metern. Die Staatsgrenze zur Republik Österreich ist ca. 6 km entfernt. Das im östlichen Bereich unmittelbar an der Mautstraße gelegene Schloss Kranzbach befindet sich auf 1.031 Höhenmetern.

Das Gelände im Umfeld des Veranstaltungsortes entspricht der Topographie einer alpinen Gebirgslandschaft. Der Bergwald besteht aus einem dicht bewachsenen Mischwald. Diese Waldgebiete sind überwiegend geschlossen und finden nur zum Teil durch vereinzelte Bergwiesen eine Unterbrechung. Das Gelände ist insbesondere im östlichen Bereich von Feuchtwiesen durchzogen und zum Teil stark abschüssig. An einigen anderen Stellen beträgt die Neigung des Geländes bis zu 31 Grad.

Die Mautstraße ist im unteren und teilweise auch im mittleren Bereich auf beiden Seiten unmittelbar von dichtem Wald bzw. bewaldeten Steilhängen umgeben.

Weite Teile des Geländes um den Veranstaltungsort sind naturschutzrechtlich, insbesondere im Rahmen des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000, aus mehreren Gründen geschützt.

Die Einordnung erfolgt als:

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet („Flora-Fauna-Habitat“)
- Geschützte Biotope (Biotope, Sumpfwiesen, Buckelwiesen)
- Artenschutzgebiet (europäische geschützte Vogelarten wie Adler und Auerhahn)

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Sensibilität des Raumes sind jegliche Eingriffe und Einflüsse auch temporärer Art in den Naturhaushalt auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Das Schloss Elmau sowie einige Flächen um das Hotel sind im Privatbesitz. Weitere Gebiete in unmittelbarer bzw. mittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes sind in eine Vielzahl von Parzellen unterteilt und befinden sich in Gemeinde- bzw. Staatsbesitz oder gehören verschiedenen privaten Grundstückseigentümern.

1.3 Verkehrslage

Die Hauptzufahrt zum Veranstaltungsort erfolgt von der Ortschaft Klais kommend über die 7 Kilometer lange und 5 Meter breite Mautstraße. Soweit der Transfer der Gäste nicht mittels Hubschrauber durchgeführt werden kann, stellt diese Straße die einzige Protokollstrecke zum Veranstaltungsort dar. Ungeachtet dessen wird die Mautstraße als Transferstrecke für

die begleitenden Delegationen, Journalisten sowie für Einsatzkräfte als Zuwegung in den Einsatzraum benötigt.

Da es sich darüber hinaus bei der Mautstraße um den Hauptbestandteil im Not- und Rettungswegekonzept handelt, ist in der Summe die Freihaltung dieser Straße zwingend erforderlich.

Als zweite Zufahrtsmöglichkeit wurde im Süden aus Richtung Mittenwald kommend die Ferchenseestraße als Not- und Rettungsweg ertüchtigt. Diese überwiegend nur einspurig befahrbare und nicht befestigte Zufahrt wird während des Einsatzes grundsätzlich allein von polizeilichen und nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) benutzt.

Die Befahrung der übrigen vorhandenen Forstwege ist, auch nach Abschluss der bereits begonnenen Teiltüchtigung, streckenweise nur mit geländegängigen Fahrzeugen möglich.

1.4 Gefährdungslage

1.4.1 Allgemeine Ausgangslage

Die Gipfeltreffen der G7 bzw. G8-Staaten und andere politisch geprägte Ereignisse von internationaler Bedeutung waren in der Vergangenheit stets Ziel von Protestkundgebungen.

Auch wenn viele Demonstranten dabei ihren Protest friedlich zum Ausdruck gebracht haben, kam es aufgrund der Teilnahme gewaltbereiter Gruppen auch zu schwersten Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften. Beispielsweise können hier die Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 und dem Nato-Gipfel 2009 in Baden-Baden, Kehl (D) und Straßburg (F), der Roten-Flora-Demonstration in Hamburg (2013) sowie die Aktionen der sogenannten Blockupy-Bewegung in ihrem Vorgehen gegen die Europäische Zentralbank in Frankfurt/Main in den Jahren 2014 und 2015 genannt werden.

1.4.2. Erfahrungen aus vergleichbaren Veranstaltungen

G8-Gipfel Heiligendamm

An der Großdemonstration gegen den G8-Gipfel Heiligendamm 2007 am 02.06.2007 in Rostock haben sich im Vorfeld des Gipfeltreffens ca. 30.000 Demonstranten beteiligt. Unter ihnen befanden sich etwa 2.800 gewaltbereite Autonome. Nach Einschätzungen des Bundesamts für Verfassungsschutz befanden sich darunter auch 300 gewaltbereite Störer aus Bayern und rund 500 aus dem Ausland. Bei diesen Ausschreitungen kam es zu einer Vielzahl von Gewaltdelikten. Insgesamt wurden im Verlauf der Veranstaltungslage 433 Polizeibeamte zum Teil schwer verletzt.

Im Abschlussbericht des Bundeskriminalamtes zur EU-Ratspräsidentschaft und G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm/MV (S. 24 f.) werden die Massenblockaden im Zusammenhang mit dem dortigen Sicherheitsbereich wie folgt beschrieben:

„Bereits am frühen Morgen des 06.06.2007 setzten sich Massenbewegungen von Demonstranten in Richtung der zum Schutz des Konferenzgeländes weiträumig errichteten technischen Sperranlage (Zaun) ein. Bis zu 9.000 Personen gelangten über Feldwege und durch die angrenzenden Wälder in die von der Polizei mittels eines allgemeinen Demonstrationsverbotes festgelegte Sicherheitszone. Einige hundert Aktivisten drangen bis an den eigentlichen Sicherheitszaun vor, bevor sie von der Polizei unter Einsatz von Zwangsmitteln zurück-

gedrängt wurden. Mehreren tausend Demonstranten gelang es, zwei Hauptzufahrtswege nach Heiligendamm zumindest vorübergehend zu blockieren. Die Proteste und Blockaden am 06.06.2007 verliefen gleichwohl weitgehend friedlich, kleinere Gruppen gewalttätiger Aktivisten wurden lediglich mit Einzelaktionen auffällig. Nachdem einige Blockadepunkte auch über die Nacht hinweg von mehreren hundert Demonstranten besetzt gehalten worden waren, setzte dort am Morgen des 07.06.2007 ein starker Zulauf ein. Im weiteren Tagesverlauf beteiligten sich wieder mehrere tausend Demonstranten –zumeist friedlich- an Blockaden. Allerdings musste eine von der Polizei eingerichtete Kontrollstelle wegen des Zulaufs von in der Spur bis zu 3.500 Aktivisten vorübergehend geschlossen werden. Dort eingesetzte Polizeibeamte wurden massiv angegriffen und mit Steinen beworfen. Die Polizei setzte Wasserwerfer ein. Auch am zweiten Blockadetag gelangten einzelne Demonstranten bis unmittelbar an die technische Sperranlage, wo sie von der Polizei abgedrängt wurden. Erst am Vormittag des 08.06.2007 wurden schließlich auch die letzten Sitzblockaden von den Blockierenden aufgegeben. Das Bündnis „Block G8“ zog hinsichtlich der Blockaden eine positive Bilanz: Man sei „mehr als zufrieden“. Nach Aussage einer Sprecherin des Bündnisses habe man mit insgesamt „bis zu 13.000“ Teilnehmern „die Versorgung des Gipfels auf dem Landweg“ unterbunden und so den G8-Gipfel (angeblich) „über die ganze Zeit“ lahmgelegt. Für Transporte zum Tagungshotel hätten die Behörden auf den Luft- und Seeweg ausweichen müssen.

Nato-Gipfel 2009 in Baden-Württemberg

Im Rahmen des Nato-Gipfels 2009 in Baden-Baden, Kehl (D) und Straßburg (F), kam es ebenfalls zu gewalttätigen Aktionen. Unter den ca. 15.000 – 25.000 Demonstranten befanden sich etwa 2.000 – 3.000 gewaltbereite Personen. Brandstiftungen, wie zum Beispiel an einem Gebäude in der Nähe der Europabrücke auf französischer Seite sowie zahlreiche Sachbeschädigungen, zum Beispiel durch Entzünden von Müllcontainern und –tonnen oder Zerstören öffentlicher und privater Einrichtungen waren in Frankreich zu verzeichnen. Das Löschen von Bränden durch Feuerwehren wurde durch gezieltes Vorgehen gegen die Einsatzkräfte, teilweise durch Bewurf mit Steinen, zu verhindern versucht.

Rote Flora-Demonstration am 21.12.2013 in Hamburg

Anlässlich der Demonstration zum Erhalt des Kulturzentrums „Rote Flora“ kam es erneut zu schweren Ausschreitungen durch Linksextremisten, bei denen 120 Polizisten zum Teil schwer verletzt wurden. Unter den ca. 7.000 Demonstrationsteilnehmern waren bis zu 4.700 gewaltbereite Personen, welche die Einsatzkräfte gezielt mit Flaschen, Steinen und Pyrotechnik angriffen.

Europäische Zentralbank in Frankfurt/Main

Beim sogenannten Blockupy-Festival beteiligten sich am 22.11.2014 ca. 2.000 Aktivisten aus ganz Deutschland an der Demonstration „Spaziergang zur EZB“. Darunter befanden sich etwa 200 Gewaltbereite, die sich zunächst unerkannt innerhalb der friedlichen Protestteilnehmer bewegten. Aus der Gruppe heraus erfolgten nach Beendigung der Versammlung schlagartige und konzentrierte Aktionen von ca. 100 Personen. So konnten diese durch zunächst verdeckt mitgeführte Hilfsmittel den Zaun überwinden und in unmittelbare Nähe zum Gebäude gelangen, um dieses mit Farbbeuteln zu bewerfen. Durch diese Aktionen entstandenen Sachschäden in Höhe von ca. 18.000 Euro.

Am 18.03.2015 fand die EZB-Neueröffnung statt, bei welcher es zu zahlreichen angemeldeten Versammlungen und Aufzügen mit massiven Ausschreitungen im Stadtgebiet kam. Bei den gewalttätigen Blockupy-Protesten wurden 150 Polizeibeamte u.a. durch Steinwürfe, pyrotechnische Wurfmittel, Reizgas sowie durch ätzende Flüssigkeiten verletzt. Ebenso wurde bei den Protesten auch die Arbeit der Feuerwehr massiv beeinträchtigt, deren Einsatzkräfte

teilweise angegriffen, ein Feuerwehrgerätehaus angegriffen und die Anfahrt der Feuerwehr durch Blockaden verzögert. 2 Feuerwehrfahrzeuge und 55 Dienstfahrzeuge der Polizei wurden beschädigt sowie sieben weitere in Brand gesetzt. Bei der angemeldeten Blockupy-Demonstration im Innenstadtbereich schlugen gewalttätige Demonstranten u.a. Fensterscheiben ein, zündeten Mülltonnen an und steckten Dienstfahrzeuge in Brand. Ferner ist es mehreren Demonstrationsteilnehmern gelungen, rechtswidrig in die von der Polizei um das EZB-Gelände eingerichtete sog. Distanzzone einzudringen.

Aufgrund der Mobilisierung des Blockupy-Bündnisses auch auf europäischer Ebene waren zahlreiche Veranstaltungsteilnehmer aus der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Griechenland und Italien vor Ort und nahmen aktiv an den Protesten teil.

Das Blockupy-Bündnis, der Hauptorganisator für die Proteste gegen die EZB-Eröffnung, stellt ein europaweites Netzwerk dar. Aktiv sind in der Organisation u.a. Gruppierungen wie Attac, Occupy Frankfurt und die Interventionistische Linke (IL) tätig. Besonders hervorzuheben ist hierbei die „IL“, welche auch auf einer Unterstützerliste des Aufrufs des Aktionsbündnisses Stop G7 Elmau vom 30.05.2014 zu finden ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich gewaltsame Ausschreitungen bei Demonstrationen und Protesten v.a. auf einzelne, oben dargestellte Großereignisse konzentrierten. Es ist – insbesondere vor dem Hintergrund des bislang erkennbaren Mobilisierungsaufkommens (siehe unten) – zu erwarten, dass auch das Großereignis „G7-Gipfel 2015 in Elmau“ Ziel gewaltamer Protestkundgebungen sein wird.

1.4.3 Mobilisierungsaufkommen

(1)

Beim G7-Gipfel 2015 ist von dem größten demonstrativen Ereignis in Bayern in den letzten Jahrzehnten auszugehen.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse zur Mobilisierung gegen den G7-Gipfel zeigen auf, dass sich die Gipfelgegner bisher weitgehend über das Internet und Vorbereitungstreffen organisieren. Hier kommt es insbesondere zu Mobilisierungsaufrufen auf den jeweiligen Internetseiten der „linken Szene“ als auch zur Kommunikation über soziale Netzwerke.

Die Entwicklung in den bisherigen drei durch das Bündnis „Stop-G7-Elmau“ organisierten Aktionskonferenzen der Gipfelgegner - unter Beteiligung bürgerlich demokratischer und linksextremistischer Gruppierungen, sowie gewaltorientierten Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums - und deren gemeinsames Auftreten auch bei Pressekonferenzen im Anschluss an Aktionskonferenzen, lassen eine Vernetzung mit dem Ziel einer möglichst breiten Mobilisierung erkennen.

Es sind zudem erkennbare Zusammenhänge zwischen der Blockupy-Bewegung und dem Aktionsbündnis „Stop-G7-Elmau“ erkennbar. Insbesondere ist festzustellen, dass sich häufig Mobilisierungsaufrufe auf beide Großereignisse, d.h. die EZB-Eröffnung in Frankfurt am Main und den G7-Gipfel in Elmau, beziehen, um durch die inhaltliche Verschmelzung eine gegenseitige Mobilisierungsunterstützung zu erzielen.

Ein Aktivist des Aktionsbündnisses „Stop-G7-Elmau“ propagierte in einem Fernsehinterview den Begriff des „Zivilen Ungehorsams“ für die G7-Proteste, welcher auch eine bewusste und angekündigte Gesetzesübertretung beinhaltete. Diese Sichtweise wurde in der Pressekonferenz des Aktionsbündnisses am 14.12.2014 durch ein Mitglied des Aktionsbündnisses bestätigt. Herr York Runte, Vertreter des Arbeitskreises Camp des Aktionsbündnisses, äußerte sich zu zivilem Ungehorsam wie folgt:

„das ist, wenn man (...) ganz bewusst und angekündigt gewisse Gesetze und Regeln übertritt weil man (...) der Meinung ist, dass es nicht anders möglich ist (...) seinen Protest zu artikulieren. Das kann zum Beispiel eine Blockade sein, von anreisenden Gipfelteilnehmern. Das ist ziviler Ungehorsam.“ (sic)

Die Verwendung des Begriffs des sog. „Zivilen Ungehorsams“ zeigt die Versuche, insbesondere der linksextremistischen Szene, rechtswidriges und gewalttäiges Vorgehen in Form von Demonstrationsmilitanz als legitime „Massenblockaden“ zu rechtfertigen.

In dem Aktionsbündnis „Stop-G7 Elmau“ finden sich neben demokratischen Organisationen auch linksextremistische Gruppierungen. Darüber hinaus beteiligen sich auch Gruppierungen des gewaltorientierten linksextremistischen Spektrums an den Protestvorbereitungen, wie die Unterstützerliste des Aktionsbündnisses und die Teilnahme von Angehörigen dieses Spektrums an den Pressekonferenzen im Anschluss an die Aktionskonferenzen zeigen.

Dabei stieg der Anteil der extremistischen Kräfte im Verhältnis zu den nichtextremistischen Organisationen kontinuierlich auf über ein Drittel an. In dem auf der Homepage des Aktionsbündnisses veröffentlichten Aufruf zum Thema „Tragen wir den Protest auf den Gipfel – Auf nach Elmau!“ heißt es unter anderem, dass „entschlossene Aktionen“ und „Blockaden“ geplant sind.

Benjamin Ruß, einer der regelmäßigen Sprecher des Aktionsbündnisses Stop G7 Elmau, tätigte – neben seinen Ausführungen zum „Zivilen Ungehorsam“ (unten Ziffer 2.3) – folgende Äußerungen:

„Unser Widerstand muss vor Ort sichtbar sein, damit sich die Staatschefs nicht ungestört als die globalen Heilsbringer inszenieren können.“

(taz – die Tageszeitung vom 28.11.2014)

„Allein die Wahl des Ortes ist ja schon eine Provokation und Kampfansage an demokratische Grundrechte. (...) Zum Schloss kommen wir auf legale Weise sowieso nicht.“

(Bayern 2 – Zündfunk vom 10.12.2014)

„(...) werden von unserem Recht Gebrauch machen, in Hörweite zu demonstrieren (...) werden alle Möglichkeiten ausschöpfen – die rechtlichen und auch die des zivilen Ungehorsams (...). Sollten wir unserer Meinung nach widerrechtlich gestoppt werden, werden wir versuchen, diese Blockaden zu umgehen (...).“

(Münchener Merkur vom 15.12.2014)

(2)

Es finden bereits Mobilisierungen für Blockadeübungen statt. So soll eine angemeldete Demonstration des Arbeitskreises „Angreifbare Traditionspflege“ am 16./17.05.2015, anlässlich des Gebirgsjägertreffens 2015 in Mittenwald, durchgeführt werden. Dabei wird unter anderem mit dem Motto „Die Proteste gegen das G7-Treffen in Elmau vorbereiten!“ geworben. Im Programmverlauf der Demonstration am 17.05.2015 wird für 13:00 Uhr auf eine Kundgebung vor der Einfahrt zum Schloss Elmau mit Blockadetraining hingewiesen.

Zahlreiche gewaltorientierte Gruppen bekennen sich auf der Internetplattform linksunter.indymedia.org in einem „Gemeinsamen Statement von Kräften der radikalen Linken zu Blockupy 2014 und zu den Anti-G7/G8-Protesten 2015“ zu einer kollektiven Mobilisierung gegen den G7-Gipfel 2015.

In diesem Rahmen erklärt das „[3A]*Revolutionäres Bündnis“ im Beitrag „Nach Blockupy ist vor G7!“:

„Nur durch den Schutz von zehntausend Bullen, NATO-Stacheldraht, GSG9 und fast alle Wasserwerfer des Landes konnten sie ihre Mini-Party stattfinden lassen. Wenn das die „Generalprobe für den G7-Gipfel“ (SPON) war, dann sagen wir: Nehmen wir alle in Frankfurt gemachten Erfahrungen mit nach Elmau, stechen wir erneut ins Herz der Bestie, diesmal bei den Aktionen gegen den G7-Gipfel vom 5.-8.Juni“

(3)

Bundesweit tätige Organisationen, wie die „Interventionistische Linke“ (IL), das „[3A]*Revolutionäres Bündnis“ und die „Perspektive Kommunismus“ streben nach einer weitergehenden Vernetzung von linksextremistischen und linksextremistisch autonomen Gruppen. Diese bundesweiten Vernetzungsbestrebungen setzen auf die Möglichkeit von „Militanz“, da sie durch die Organisation zahlenmäßig möglichst große Versammlungen einen Raum für gewaltsame Ausschreitungen sehen.

In einem auf der Internetplattform linksunten.indymedia.org veröffentlichten „Gemeinsamen Statement von Kräften der radikalen Linken zu Blockupy 2014‘ und den Anti-G7/G8-Protesten 2015“ bekennen sich zahlreiche gewaltorientierte Gruppen zu einer gemeinsamen Mobilisierung gegen den G7-Gipfel. Sie sehen darin einen „weiteren wichtigen Anknüpfungspunkt für solidarischen Protest der verschiedenen Spektren der linken Bewegung“.

Im Internetauftritt des „[3A]*Revolutionäres Bündnis“ erklärt sich das Bündnis in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen zu der organisatorischen Vorbereitung der Proteste gegen den G7-Gipfel 2015:

„(...) Maria Hotzenplotz (Anm. d. Verf. bezeichnet als Pressesprecherin des Bündnisses) ist sich sicher: „Wir werden im kommenden Jahr gemeinsam mit tausenden Gipfelstürmern nach Bayern kommen. Und egal welche Überraschungsmaßnahmen die Bundesregierung sich auch einfallen lassen wird um die Proteste zu verhindern, sei es Einreiseverbote nach Deutschland oder in den Freistaat Bayern, den Einsatz von Geheimdiensten, der Bundeswehr oder 10.000 den Polizisten, Razzien und Terrorermittlungen gegen Alpenvereine oder gar in Tradition von 2007 den Bau eines Zauns um die Alpen, nichts davon wird unseren legitimen Protest verhindern.“ Wenn sich also die G8 Staats- und Regierungschefs im Sommer 2015 in dem ehemaligen Fronterholungsheim der Wehrmacht Schloss Elmau, des Hitler Verehrers Johannes Müller, versch anzen wollen, werden sie das nicht ungestört tun können.“

Der Einsatz von Gewalt ist hierbei eine wesentliche Handlungsoption für das „[3A]*Revolutionäres Bündnis. So heißt es in einem auf dessen Homepage eingestellten Aufruf:

Dabei sind militante Aktionen kein Selbstzweck, sondern lediglich eine Spielart des erfolgreichen Widerstands, welche durch andere Aktionsformen ergänzt werden müssen, aber auch Platz für diese schaffen können, z.B. wenn Polizeikräfte gebunden werden. („Aufruf gegen den „TddZ“ 2012“, 13.05.2012)“.

Ferner veröffentlichte das „[3A]*Revolutionäre Bündnis“ eine „Mobi-Zeitung zu EZB und G7“ mit dem Titel „Ins Herz der Bestie!“ und äußerte sich darin wie folgt:

„Auf nach Frankfurt – die EZB-Party übernehmen! Auf nach Elmau – den G7-Gipfel stürmen! Greifen wir sie überall dort an, wo sie sich treffen, und machen wir ihre Party und Gipfel zum Desaster!“.

Dass diese Äußerung nicht im übertragenen Sinne verstanden werden muss, zeigen die – oben dargestellten – Ausschreitungen anlässlich der EZB-Neueröffnung in Frankfurt am 18.03.2015.

Ein Aktivist der „Interventionistischen Linke“ (IL) gab auf die Frage in einem Interview zum Thema „2015 findet der G8-Gipfel im bayerischen Schloss Elmau statt. Was habt ihr vor?“ in der SDAJ-Zeitschrift „Position“ folgende Antwort:

„(...) wir finden die Kombination aus Großdemonstration und Blockade der Zufahrtswege eine richtige Aktionsform. Und mit der Idee sind wir ja nicht alleine, die gibt es ja auch bei euch in der SDAJ, bei solid, beim sds, bei 3A, bei Perspektive Kommunismus, bei Zusammen Kämpfen und anderen. Wir sehen uns also auf den Blockaden.“

Neben Nennung der geplanten Aktivität zeigt der Beitrag auch das breite Organisationspotential auf, aus dem sich insbesondere das gewaltorientierte Vorgehen gegen den G7-Gipfel 2015 bilden könnte.

Am 04.05.2015 wurde auf der Homepage www.perspektive-kommunismus.org eine „Zeitung von „Perspektive Kommunismus“ zum G7-Gipfel 2015“ veröffentlicht. Darin heißt es u.a.:

„(...) Alle Aktionen, die der Kriegsmaschinerie, im Rahmen des Kampfes für eine friedliche Welt, Sand ins Getriebe streuen, sind erstmals legitim.

Dazu gehören auch Sabotage-Aktionen wie Brandanschläge gegen deutsches Kriegsgerät, von denen in den letzten Jahren wieder vermehrt in der Presse zu hören war. Wir zeigen uns solidarisch mit denjenigen, die auf diese Weise zeigen, dass die Bundeswehr angreifbar ist und der Kampf gegen imperialistische Kriege mehr als nur eine symbolische Ebene beinhaltet kann. Es geht dabei nicht um eine Wertung der verschiedenen Aktionsformen, sondern darum anzuerkennen, dass Widerstand immer nur dann erfolgreich sein kann, wenn er auf verschiedenen Ebenen agiert. Militante Aktionen sind daher genauso legitimer Teil der antimilitaristischen Bewegung wie solche des zivilen Ungehorsams, Demonstrationen oder systematische Aufklärungsarbeit.“

Die oben zitierte Zeitung wurde von mindestens zwei Organisationen (Antikapitalistische Linke München und Revolutionäre Aktion Stuttgart) unterzeichnet, die sich zugleich in dem Bündnis Stop-g7-Elmau engagieren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die sich im Zusammenhang mit den Protestaufrufen gegen den G7-Gipfel äußernden linken Organisationen von Gewalt als Ausdrucksform zivilen Ungehorsams nicht distanzieren oder diese in mehr oder weniger unverhohler Weise als Mittel der politischen Auseinandersetzung akzeptieren oder gar unterstützen.

1.4.4 Aktionsformen und Radikalisierungstendenzen

Bei der Betrachtung vorangegangener Großveranstaltungen und der bisherigen Äußerungen von Mitgliedern der Aktionskonferenzen ist neben medienwirksamen „Smart Mobs“ - Aktionen, Lärmaktionen und Sachbeschädigungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Blockaden (auch der unmittelbaren Zufahrtswege zum Tagungshotel) zu rechnen.

Zudem sind Verstöße gegen das im Versammlungsrecht verankerte Militanzverbot durch gewaltbereite Störergruppen (zum Beispiel „Schwarzer Block“) zu befürchten. Aus Sicht von gewaltakzeptierenden Gipfelgegnern gewährleistet insbesondere ein gewalttätiger Demonstrationsverlauf ein überregionales und ggfs. internationales Medienecho.

Hierfür spricht auch die öffentliche Verlautbarung der JunepA (Jugendnetzwerk für politische Aktionen) über den Verlauf der 3. Aktionskonferenz „Egal wie es genau läuft, die G7 werden im Juni einiges an Ärger bekommen, wenn sie versuchen, ihren Gipfel auszurichten. Wir

werden uns weder von Drohungen noch Propaganda, Campverboten, Kriminalisierung oder Polizeiketten aufhalten lassen !“

Generell kann festgestellt werden, dass auch bei vergleichbaren Großveranstaltungen militante Aktionen in der Vergangenheit durch Kleinstgruppen akribisch geplant, vorbereitet und durchgeführt wurden.

Im Vorfeld wurden seitens der Gipfelgegner Postkarten produziert, die das Schloss Elmau während des Brandes im Jahre 2005 zeigen. Auch hier ist mit dem Aufdruck „Grüß Gott G7“ und entsprechenden Mobilisierungsaufrufen eine Provokation im Sinne einer Zuspitzung erkennbar. Bei einer Fahrzeugkontrolle wurde ein Plakat mit der Aufschrift „G7-Gipfel stürmen, Widerstand organisieren“ graphisch ergänzt mit einem brennenden Berggipfel und einem roten Stern gefunden. Auch dies macht weitere Radikalisierungstendenzen deutlich.

Bei vielen Veranstaltungen in der Vergangenheit, die durch gewalttätige Aktionen gestört wurden, konnte vergleichbare gewalttätige Propaganda festgestellt werden. Bei einer zunehmend eher gewaltorientierten Mobilisierung wäre auch mit der Teilnahme unpolitischer, gewaltorientierter Protestteilnehmer („Erlebnisorientierte Jugendliche“) durchaus zu rechnen.

Der Sprachgebrauch der bisherigen Planungen und Veröffentlichungen, insbesondere auf Plattformen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Internet, lässt erneut gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei befürchten.

Ferner nützen Aktivisten der Umwelt- und Klimaschutzorganisationen politische Gipfeltreffen regelmäßig dazu, mit medienwirksamen und spektakulären Aktionen auf ihre Ziele aufmerksam zu machen.

Beispielsweise versuchten sie beim G8-Gipfel in Heiligendamm mit einem Schlauchboot und einem Heißluftballon in den Sicherheitsbereich vorzudringen. Obwohl dies nicht gelang und in keinem Fall zur Beeinträchtigung der Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer führte, waren die Aktivitäten im Grunde aber geeignet, den protokollarischen Ablauf der Veranstaltung zu stören.

Der Veranstaltungscharakter des G7-Gipfels und die Lage der Veranstaltungsortlichkeit bieten Potential für ähnlich gelagerte Aktionen vorgenannter Aktivisten.

1.4.5 Gefährdung durch politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Politisch motivierte Kriminalität „links“

Das staatliche System wird von Seiten militanter Linksextremisten als „strukturelle Gewalt“ empfunden, die entsprechend bekämpft werden muss (siehe dazu den Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern 2013, S. 1414 ff. und Verfassungsschutzbericht Bayern 2013, S. 145 ff.). Die Gewalt militanter Szeneangehöriger richtet sich sowohl gegen Symbole und Einrichtungen des Staates als auch gegen sein Personal. Gerade Polizeibeamtinnen und -beamte werden häufig undifferenziert als Staatsmacht und als Symbole der abgelehnten Ordnung wahrgenommen, sodass nicht nur von einer niedrigen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung gegen polizeiliche Einsatzkräfte ausgegangen werden muss, sondern auch mit geplanten und entsprechend vorbereiteten, gezielten Angriffen durch Linksextremisten gegen Polizeikräfte zu rechnen ist, insbesondere gegen Beamte, die zum Schutz des Veranstaltungsortes eingesetzt sind. Auch der G7-Gipfel wird als eine Veranstaltung des Staates wahrgenommen, die aus Sicht militanter Linksextremisten möglichst zu stören oder zu verhindern ist.

In Betracht gezogen werden müssen daher grundsätzlich die Begehung von Straftaten in Form von Sachbeschädigungen- sowie Brandstiftungsdelikten im Umfeld des Tagungshotels,

aber auch ein aggressiv-militantes Vorgehen von gewaltbereiten Störern gegen die Veranstaltung.

Politisch motivierte Kriminalität „rechts“

In der rechtsextremen Szene wird das G7-Gipfeltreffen bislang nur wenig thematisiert.

Lediglich auf dem Facebook-Profil „Antifa Feindaufklärung“ wird auf eine Demonstration in Garmisch-Partenkirchen am 07./08.06.2015 hingewiesen. Diese soll unter dem Motto „Bürger gegen den Terror der Antifa“ stattfinden, da wieder massive linke Randale befürchtet wird.

Übergriffe auf Personen im Zusammenhang mit Gipfelveranstaltungen sind bislang nicht bekannt geworden. Weitere Mobilisierungsbestrebungen deutscher Rechtsextremisten sind im Gesamtgefüge nicht erkennbar und waren in der Vergangenheit bei ähnlichen Lagen nur von marginaler Bedeutung.

Auch die sogenannte PEGIDA-Bewegung lässt derzeit keine direkten Auswirkungen auf die Gipfelveranstaltungen erkennen.

Politisch motivierte Kriminalität „Ausländer“

Mobilisierungsbestrebungen aus diesem Bereich sind bislang in Form der Teilnahme an den vorgenannten Aktionskonferenzen durch Angehörige der türkischen linksextremistischen Szene bekannt geworden.

1.4.6 Islamistischer Terrorismus

Eine nach wie vor hohe Gefährdung geht vom islamistischen Terrorismus aus. Deutsche Interessen im In- und Ausland sind erklärtes und tatsächliches Ziel jihadistisch motivierter Gewalt. Für diese besteht damit auch weiterhin eine hohe abstrakte Gefährdung, die sich jederzeit in Form von sicherheitsrelevanten Ereignissen bis hin zu Anschlägen konkretisieren kann.

Diese allgemeine hohe abstrakte Gefährdung in Deutschland wird beim G7-Gipfel durch die Teilnahme einer Reihe von Regierungschefs massiv verschärft, da deren Staaten erklärte Anschlagsziele islamistischer Terroristen sind. Diese deutlich verschärzte Gefährdungssituation gilt nicht nur für die Regierungschefs als solche, sondern auch für deren begleitende Stäbe und für weitere Teilnehmer und Beobachter des Gipfels, bis hin zu den beobachtenden Journalisten. Aus Sicht islamistischer Terroristen ist bereits die Veranstaltung als solche ein höchst lohnendes Anschlagsziel, das einem Anschlag eine bestmögliche öffentliche Wahrnehmung sichern würde.

Kern-AL-Qaida ringt um den internationalen strategischen Führungsanspruch und ist – wie auch ihre Regionalorganisationen bzw. angegliederte Gruppierungen – weiterhin bestrebt, terroristische Taten gegen westliche Ziele weltweit zu begehen. Nach Maßgabe der jeweiligen operativen Möglichkeiten muss damit gerechnet werden, dass versucht wird, Anschläge gegen Ziele sowohl mit hohem als auch mit geringem Symbolwert im In- und Ausland vorzubereiten und durchzuführen.

Dabei ist mit allen bereits bekannten und auch neuartigen Tatbegehungsweisen zu rechnen. Nach wie vor stellen Anschläge unter Nutzung von USBV (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) aufgrund ihrer Wirkung und Symbolkraft mögliche Anschlagsmittel dar. Auch Angriffe mittels Schusswaffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen sind einzukalkulieren.

Gleichzeitig nimmt die Gefahr durch (selbst-) radikalierte Einzelpersonen und autonom agierende Gruppen innerhalb westlicher Staaten zu, die ohne direkte formale oder kommunikative Anbindung an bekannte jihadistische Vereinigungen einen terroristischen Tatentschluss fassen und umsetzen, um so ihren Beitrag zum Jihad zu leisten. Dieser Tätertypus wird explizit durch mediale Propaganda animiert und handelt im Einklang mit den von AL-QAIDA und anderen Terrororganisationen propagierten Leitlinien. Solche Personen oder Gruppen können beliebige, subjektiv als islamfeindlich empfundene Ereignisse, Äußerungen oder Handlungen im In- und Ausland für entsprechende Taten zum Anlass nehmen.

Aktuelle Anschläge und Anschlagsversuche gegen Ziele in westlichen Staaten, auch in der Bundesrepublik, durch propagandistisch beeinflusste, organisationsungebundene Einzeltäter oder Kleinstgruppen zeigen, dass die Strategie des „individuellen Jihads“ an Bedeutung stetig zunimmt.

Der erste im Bundesgebiet vollendetet jihadistische Anschlag im März 2011 in Frankfurt am Main gegen US-Militärangehörige konkretisierte diese Gefahr.

Die verwirklichten Anschläge in Boston/USA (April 2013) und London/GBR bzw. Paris/FRA (Anschläge auf Mitglieder der Streitkräfte der jeweiligen Nation im Mai 2013), der mutmaßlich jihadistisch motivierte, gescheiterte Anschlag am Bonner Hauptbahnhof (Dezember 2012) sowie der vereitelte Anschlag gegen islamkritische Politiker in Nordrhein-Westfalen (März 2013) unterstreichen eindringlich die von radikalierten Einzeltätern ausgehende terroristische Bedrohungslage – unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Rückkehrer aus terroristischen Ausbildungslagern oder um selbstradikalierte Täter ohne Organisationsbindung handelt.

Die Gefahr wird verdeutlicht durch die kürzlich erfolgten Terroranschläge in Paris (Januar 2015) und darauf folgende Exekutivmaßnahmen in Belgien.

Unter Berücksichtigung des in vielen westlichen Staaten, auch in der Bundesrepublik, zumindest quantitativ hohen jihadistischen Personenpotentials ist daher auch zukünftig in westlichen Staaten mit terroristischen Anschlägen zu rechnen.

Der G7-Gipfel stellt nicht zuletzt aufgrund der erwarteten Teilnehmer, für die teilweise die höchste Gefährdungseinstufung festgelegt wurde, ein derartiges Angriffsziel dar, womit von einer hohen besonderen Gefährdung auszugehen ist.

1.5 Sicherheitsbereich

Zum Schutz der Veranstaltung sowie deren Teilnehmer und zur Gewährleistung eines störungsfreien Verlaufs hat der Planungsstab G7-Gipfel ein Sicherheitskonzept erarbeitet, das sicherheits-, versammlungs- und verkehrsrechtliche Anordnungen erfordert.

Polizeiliche Erfahrungen aus entsprechenden Großeinsätzen, wie der G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm oder der NATO-Gipfel 2009 in Baden-Baden und Kehl, zeigen, dass die Sicherheit im Veranstaltungsbereich nur dann gewährleistet werden kann, wenn der Sicherheitsbereich auch das Umfeld des Veranstaltungsortes mit umfasst.

Der Verlauf der Grenze des Sicherheitsbereichs definiert sich zum einen aus der Integration besonders einsatzkritischer Örtlichkeiten wie des Hubschrauberlandeplatzes, des Hotels Kranzbach, in dem Delegationsmitglieder der G7-Länder untergebracht werden, sowie der Mautstraße, die als Protokoll-, Rettungs- und Evakuierungsstrecke zwingend freizuhalten ist.

Zum anderen müssen um die Veranstaltungsortlichkeit Sicherheitsabstände vorgesehen werden, die im Falle eines Eindringens ausreichend Reaktionszeiten und Aktionsflächen für ein polizeiliches Tätigwerden bieten. So sollen u.a. unkontrollierte Zufahrten bzw. Zugänge und damit ein mögliches Einfahren von mit Sprengstoff präparierten Fahrzeugen, das Einbringen von gefährlichen Gegenständen oder Einwirkungen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsteilnehmer verhindert werden.

Ferner orientieren sich die Grenzen des Sicherheitsbereichs soweit als möglich an vorhandenen Wegebeziehungen, um Beeinträchtigungen der vorhandenen Fauna und Flora möglichst gering zu halten.

Der Planungsstab G7-Gipfel 2015 der Bayerischen Polizei hält es für erforderlich, für die Zeit von

Samstag, den 30.05.2015, 06:00 Uhr, bis einschließlich Dienstag, den 09.06.2015, 18:00 Uhr,

einen Sicherheitsbereich um das Hotel gemäß Anlage 1 in Form einer sicherheitsrechtlichen Anordnung zu verfügen. Die zur Herstellung des Sicherheitszustands zwingend notwendigen Absuchmaßnahmen gebieten eine Einrichtung des Sicherheitsbereichs bereits ab dem 30.05.2015.

Zutritt bzw. Zufahrt sollen nur an der Veranstaltung teilnehmende Personen und deren Begleitpersonen haben, sowie weitere akkreditierte Personen, die ein besonderes berechtigtes Interesse nachweisen können und über entsprechende Ausweise verfügen.

Die Polizei wird die Zugangs- und Zufahrtsberechtigungen prüfen und Fahrzeugkontrollen vornehmen. Dazu wird eine Kontrollstelle eingerichtet.

Da dieser Sicherheitsbereich der Abwehr potentieller Anschläge sowie der Freihaltung der Not- und Rettungswege dient, ist er im Grundsatz unabhängig von einer Demonstrationslage erforderlich.

Der Busverkehr nach Elmau muss für o.g. Zeitraum eingestellt werden.

Gefährdungsbewertung für den Sicherheitsbereich

Die Gefahr von gegen Staatsgäste, ihre Delegationen und gegen die Tagungsortlichkeit gerichteten Straftaten sowie die angesichts der begrenzten Zahl von Not- und Rettungswegen im Falle von Blockaden entstehenden Gefahren für Leib und Leben können nur durch einen erweiterten Schutzbereich um den Veranstaltungsort eingedämmt werden.

Aufgrund der Erfahrungen vergangener Veranstaltungen und der bisherigen Verlautbarungen einer Reihe von Veranstaltungsgegnern zum G7-Gipfel ist davon auszugehen, dass es zu Massenbewegungen von Demonstranten mit dem Ziel, direkt an das Schloss Elmau zu gelangen, kommt.

Gipfelgegner erklärten öffentlich die Absicht, sich dem Veranstaltungsort bis auf Rufweite (200 m) zu nähern und die Zufahrtswege blockieren zu wollen. Hierzu werden die Demonstrationsteilnehmer auch geschult und in der sogenannten "Fünf-Finger-Taktik" („Umfließen“ von Polizeieinheiten) eingewiesen. Diese Vorgehensweise stellt eine aus anderen Einsatzlagen polizeibekannte Störertaktik dar, Polizeieinheiten bzw. polizeiliche Absperrungen gezielt zu umgehen.

Hierzu führte Herr York Runte, ein Vertreter der Protestbewegung gegen den G7-Gipfel 2015, in der Sendung „Jetzt mal ehrlich: G7-Gipfel in Elmau- Fluch oder Segen“ des Bayerischen Rundfunks vom 08.12.2014 wörtlich aus:

„Die 5-Finger-Taktik kann zum Beispiel sein: Man kommt auf eine Polizeikette mit einem Demonstrationszug, die einen kontrollieren wollen. Wenn man nicht kontrolliert werden möchte, kann man versuchen, ohne Gewalt anzuwenden, durchzukommen. Man fächert sich auf. Durch das Auffächern entstehen bei der Polizei Lücken, durch die wir ohne rumzurumpeln, durchkommen, danach wieder zusammenfinden.“

Auch Benjamin Ruß, einer der regelmäßigen Sprecher des Aktionsbündnisses Stop G7 Elmau, gab bei einer Pressekonferenz am 14.12.2014 bekannt, dass die Demonstrationen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel, aber auch unter Einbeziehung von verschiedenen Formen zivilen Ungehorsams bis auf Hörweite an das Hotel herangeführt werden sollen. Konkret wurde beispielhaft ein „Umfließen“ polizeilicher Absperrungen genannt.

In der Vergangenheit gelang es Einzelpersonen, insbesondere bei politischen Gipfeltreffen, trotz entsprechender Absperrmaßnahmen in den engeren Sicherheitsbereich vorzudringen oder sogar in die unmittelbare Nähe von Schutzpersonen zu gelangen. Aufgrund der Bedeutung des G7-Gipfels und des damit verbundenen weltweiten Medieninteresses sind solche Versuche auch beim G7-Gipfel 2015 zu erwarten. Daraus folgt eine unmittelbare Gefährdung der hochrangigen Gipfelteilnehmer.

Die erkennbare taktische Ausrichtung eines Teils der Gipfelgegner auf eine Blockade der Zufahrtswege und insbesondere der Protokollstrecke hin, begründet zudem deshalb eine erhebliche Gefahr, da im Sicherheitsbereich lediglich ein bedingt nutzbarer, sowie ein volltauglicher, asphaltierter Not- und Rettungsweg, vorhanden sind.

In dem Sicherheitsbereich halten sich insgesamt während des Veranstaltungszeitraums bis zu 5.000 Personen gleichzeitig auf, was die Freihaltung der Not- und Rettungswege zwingend erforderlich macht.

Die Mautstraße ist im unteren und teilweise auch im mittleren Bereich auf beiden Seiten unmittelbar von dichtem Wald bzw. bewaldeten Steilhängen umgeben. Aufgrund der hier vorherrschenden Geländebeschaffenheit stehen notwendige polizeiliche Bereitstellungs- und Aktionsflächen nicht zur Verfügung, sodass diese Bereiche von unten nicht kontrolliert bzw. ein Einwirken von oben auf die Mautstraße nicht verhindert werden kann.

Diesem Umstand kann nur mit einem, deutlich vom Kamm abgesetzten, gesicherten Bereich begegnet werden.

Gerade bei schlechten Witterungsverhältnissen (starker Regen, Nebelbildung), die erfahrungsgemäß zur Veranstaltungszeit nicht auszuschließen sind, ist der Aktionsradius sowohl für die eingesetzten Kräfte als auch für die Veranstaltungsgegner erheblich eingeschränkt. Einzelne Bereiche sind selbst zu Fuß sehr schwer erreichbar. Ungeachtet dessen ist damit zu rechnen, dass Gipfelgegner sich nicht auf den vorhandenen Wegen und Straßen, sondern durch Wälder und über Fluren unter Inkaufnahme von Beschädigungen bewegen. Ein vergleichbares Vorgehen war 2007 in Heiligendamm zu erkennen, wo mehrere tausend Demonstranten querfeldein gingen.

Zudem wird durch die Einrichtung eines entsprechenden Sicherheitsbereichs und des damit einhergehenden räumlichen Abstands zum Tagungshotel die Gefahr von Anschlägen durch Langwaffen minimiert.

Durch die oben in der Gefährdungsbewertung geschilderte Lage ergibt sich die Notwendigkeit, den Sicherheitsbereich einzurichten.

Ohne Einrichtung des entsprechenden Sicherheitsbereiches ist aus polizeilicher Sicht die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer nicht zu gewährleisten.

2. Ergänzende Erkenntnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz teilte mit Schreiben vom 20.03.2015 folgende Erkenntniszusammenstellung zur Gefährdungslage mit: (nur auszugsweise aufgeführt)

Im Gegensatz zum G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm hat sich die politische und gesellschaftliche Situation in verschiedenen Ländern der Europäischen Union durch die angespannte Finanzlage verschärft. So hat z.B. die Staatsschulden- und Haushaltsskrise in Griechenland zu einer erheblichen Radikalisierung der dortigen links- und rechtsextremistischen gewaltbereiten Szenen geführt. (...)

Unter der Überschrift „ATEMLOS BIS ZUM STURZ DES KAPITALISMUS – G7-GIPFEL 2015 STÜRMEN“ mobilisiert die „Antikapitalistische Linke München“ (ALM) auf ihrer Internetseite zur Teilnahme an den „Demos und Blockaden gegen den G7-Gipfel in Elmau“. In dem Aufruf heißt es u.a.:

„Wenn die G7 die vermeintlichen Sachzwänge und die Alternativlosigkeit des Bestehenden der Weltöffentlichkeit verkaufen, wollen wir die sozialen Kämpfe bündeln und mit Tausenden sagen: Ihr repräsentiert uns nicht! (...) 2007 in Heiligendamm gelang es durch die Proteste den Ablauf des Gipfels mit Blockaden rund um den Tagungsort erheblich zu beeinträchtigen. An diesen Widerstand wollen wir anknüpfen und die Umrisse einer anderen Gesellschaft mit Demonstrationen, Camps und einem Gegengipfel sichtbar machen. (...)

Interventionistische Linke:

Die IL spielte auch im Rahmen der Mobilisierung gegen den G8 Gipfel in Heiligendamm 2007 eine maßgebliche Rolle und war im Blockupy-Bündnis anlässlich der Ausschreitungen zur EZB-Eröffnung am 18.03.15 in Frankfurt am Main vertreten. Sprecher der IL rechtfertigten die Gewalttaten öffentlich. Die IL verfügt über ein großes Mobilisierungspotenzial, da das sich aus zahlreichen Organisationen zusammensetzende Netzwerk gerade in der Mobilisierung zu Protestveranstaltungen und in der abgestimmten Zusammenarbeit verschiedener Gruppen ihre Aufgabe ansieht. In Bayern ist, neben der „Interventionistische Linke München“, die autonome Nürnberger Gruppe „radikale linke“ (rL) in der „IL“ organisiert. (...)

Aktionsbündnis „Stop-G7 Elmau“:

Mit dem Aktionsbündnis „Stop-G7 Elmau“ wurde eine Infrastruktur für die Protestveranstaltungen gegen den G7-Gipfel 2015 geschaffen. Neben einer zentralen Mobilisierungshomepage wurde der Versammlungsablauf festgelegt und ein gemeinsamer Aufruf verabschiedet. Als zentrale Mobilisierungsseite wird aktuell die Homepage des Aktionsbündnis „Stop-G7 Elmau“, www.stop-g7-elmau.info, genutzt. Auf dieser befindet sich eine regelmäßig aktualisierte Unterstützerliste des Aufrufs, in welche sich Personen und Organisationen gegen eine Spendenzahlung für das Aktionsbündnis eintragen lassen können. Darunter befinden sich zahlreiche linksextremistische und auch gewaltorientierte Gruppen wie aus Bayern die „Antikapitalistische Linke München“ (ALM) und die Gruppe „Forum Autonomer Umtriebe Landsberg“ (F.A.U.L.) und aus Baden-Württemberg die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ (RAS) und die Gruppe „Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ Stuttgart (OTKM).

Ferner zeigt der Aufruf den Einfluss des gewaltorientierten Spektrums auf die Vorbereitungsaktivitäten. Er enthält den Appell zu „entschlossenen Aktionen“ und explizit genannten „Blockaden“. Die vorausgegangenen drei Aufrufe gegen die NATO- Sicherheitskonferenz in

München enthielten im Vergleich dazu diese Nennung der „Blockaden“ nicht. Auf Internetseiten wird der Aufruf gewürdigt, da er geplante „Blockaden“ erwähnt bzw. bei der Diskussion über die „Radikalität der Aktionsformen“ ein Konsens gefunden werden konnte.

Während einer Pressekonferenz des Aktionsbündnisses am 21. Sept. 2014 stellte sich ein „Robin“ als Mitglied der linksextremistischen Antikapitalistischen Aktion Bonn (AKAB) vor (...).

Er und die von ihm vertretenen Gruppen beabsichtigen einen „solidarischen Protest“ und man wolle „auch die Repression gemeinsam zurückweisen“.

Die Integration und Aktivitäten der gewaltorientierten Kräfte in das Bündnis zeigt sich in folgender Aussage: „Wichtig ist uns dabei, dass wir in einem breiten Bündnis ‚Stoppt G7‘ gemeinsam die Großdemonstration organisieren und auch für die vielfältigen Aktionen und Blockaden vor Ort am Schloss Elmau stehen. Wir freuen uns, dass es jetzt schon AG's gibt, die auch die Blockaden vorbereiten. Bunt, offen, kreativ, massiv und entschlossen.“ (Hervorhebung nicht im Original, d.V.)

Über eine mögliche „Militanz“ erklärt „Robin“: „Wir lassen uns davon [Tagungsortlichkeiten an abgelegenen Orten, d.V.] nicht austricksen sondern wir denken, dass man gerade dann dazwischen gehen muss wenn sie was zu verstecken haben. Wir denken auch wie Brecht, dass da wo Unrecht zu Recht wird, Widerstand zur Pflicht wird.“

Diese Aussagen während der Pressekonferenz des Aktionsbündnisses, unter der Teilnahme von Vertretern anderer Arbeitsgruppen und Bereichen des Bündnisses zeigen die Einbindung gewaltorientierter Kräfte in das Bündnis.

An einer Pressekonferenz am 14. Dezember beteiligten sich ein Vertreter der Landwirtschaft und der Migranten sowie eine Verantwortliche für den Alternativgipfel. Als Moderator fungierte Benjamin Ruß. Bei ihm handelt es sich um den Sprecher des Aktionsbündnisses und einer Führungsfigur der Proteste.

Auf der Pressekonferenz zu der Aktionskonferenz erklärte Ruß: „...Wir wollen unseren Protest an die Regierungschefs und Chefinnen der G7 herantragen und dabei gehören auch Aktionen des zivilen Ungehorsams dazu.“

Erneut war mit einem „Jan Meier“, ein Repräsentant der gewaltorientierten Szene auf dem Podium vertreten. Er stellte sich als Mitglied der gewaltorientierten linksextremistischen Vernetzungsbestrebung „Interventionistische Linke“ (IL Düsseldorf) vor.

Laut Pressebericht kündigte er „zivilen Ungehorsam“ an, das auf Nachfrage „alles Mögliche bedeuten“ kann. Bei der Person handelt es sich um Jan Lis aus Düsseldorf, dem Sprecher der Interventionistische(n) Linke(n) Düsseldorf - see red! Ein Internetbeitrag aus 2014 zeigt Lis als Vertreter der IL, welche bei Versammlungen Blockaden durchführte und diese auch schult. (...)

Stuttgarter Bündnis „Stuttgart goes G7“:

In Baden-Württemberg liegt der Schwerpunkt der Vorbereitungsaktivitäten bisher in Stuttgart. Zwischenzeitlich wurde ein regionales Bündnis „Stuttgart goes G7“ gegründet, dem neben linksextremistischen auch demokratische Organisationen angehören. In dem veröffentlichten „Stuttgarter Bündnisaufruf“ heißt es u.a. man wolle es „den Herrschenden so ungemütlich wie möglich auf ihrem Schloss Elmau“ machen. Es folgt der Aufruf: „Beteiligt euch an den Aktivitäten gegen den G7 Gipfel in Elmau! Gemeinsam demonstrieren, blockieren, den Widerstand vernetzen!“. Ausweislich einer auf dem Blog einsehbaren Unterstützerliste gehören dem regionalen „Stuttgarter Bündnis gegen den G7 Gipfel“ neben Nichtextremisten derzeit auch linksextremistische und gewaltorientierte Organisationen an. (...)

3. Weitere Erkenntnisse des Bayerischen Landeskriminalamtes im Kontext des G7-Gipfels Elmau

Das Bayerische Landeskriminalamt teilte mit Schreiben vom 24.03.2015 folgende Zusammenfassung zur Gefährdungslage mit: (nur auszugsweise aufgeführt)

Die Gruppierung „Perspektive Kommunismus“ publizierte am 20.02.2015 auf ihrer Internetseite den Artikel „Atemlos bis zum Sturz des Kapitalismus – G7-Gipfel 2015 stürmen“ und rief mit folgendem Appell zu Protesten auf: „Kommt zu den Demos und Blockaden gegen den G7-Gipfel in Elmau!“

Unterstützt wurde dieser Aufruf von folgenden Organisationen:

- *Siempre Antifa Frankfurt*
- *Organisierte Linke Heilbronn*
- *Organisierte Autonomie Nürnberg*
- *See Red! Düsseldorf*
- *Arbeitskreis Internationalismus Stuttgart*
- *Antikapitalistische Linke München (ALM)**
- *[3A] Revolutionäres Bündnis*
- *Perspektive Kommunismus*

*Die mit *-gekennzeichnete Gruppierung ist im bay. Verfassungsschutzbericht 2013 als „linksextremistisch“ eingestuft. Laut BLfV handelt es sich bei der „ALM“ um ein Bindeglied zwischen dem traditionell kommunistisch ausgerichteten Spektrum des Linksextremismus und der autonomen Szene. Seit mehreren Jahren organisiert die Gruppe den Schwarzen Block bei den Protesten gegen die NATO-Sicherheitskonferenz.*

Die Gruppierung „JunepA“ (Jugendnetzwerk für politische Aktionen) mobilisierte ihre Regionalgruppen durch den Versand „einiger hundert“ Flyer, auf deren Rückseite zu lesen ist: „Kommt nach Garmisch-Partenkirchen, zeigt bunt und kreativ euren Widerstand! Auf der Großdemonstration, dem Gegengipfel, Camps, Aktionen und Blockaden.“ [sic] Die Organisation, die sich nach eigenen Angaben als „selbstorganisiert und autonom“ beschreibt, kündigt für ihre Aktionen zum G7-Gipfel an, „mutig und direkt eingreifen“ zu wollen. (...)

In dem Bündnisaufruf des Bündnisses „Stuttgart goes G7“ heißt es u.a.: „Beteiligt euch an den Aktivitäten gegen den G7 Gipfel in Elmau! Gemeinsam demonstrieren, blockieren, den Widerstand vernetzen!“. Der Aufruf wird von nachfolgenden Gruppierungen unterstützt:

- o *Arbeitskreis Internationalismus Stuttgart*
- o *DFG-VK Stuttgart*
- o *DKP Stuttgart*
- o *Gruppe Arbeitermacht*
- o *Junge NGG*
- o *Jugendgruppe Revolution*
- o *Krisenbündnis Stuttgart*
- o *Linke KV Stuttgart*
- o *Neue antikapitalistische Organisation Stuttgart*
- o *Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart*
- o *Revolutionäre Aktion Stuttgart*
- o *Ver.di Bezirk Stuttgart*
- o *Ver.di Jugend Stuttgart*
- o *Zukunftsforum Stuttgarter Gewerkschaften*
- o *Zusammen Kämpfen Stuttgart*

Laut dem BLfV gehören zum Bündnis „Stuttgart goes G7“ neben einigen wenigen Nichttextremistischen derzeit mehrheitlich linksextremistische Organisationen und Gruppierungen, beispielsweise der „Arbeitskreis Internationalismus Stuttgart“. Die „Revolutionäre Aktion Stuttgart“ lässt sich dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum zuordnen. (...)

Die Aktivisten des Aktionsbündnisses Stop G7 Elmau beteiligten sich aktiv an den Protesten gegen die EZB in Frankfurt am Main und dokumentierten ihre Solidarität durch Veröffentlichung eines Fotos, auf welchem sie sich selbst mit entsprechenden Transparenten („18nulldrei – mia san dabei“) darstellten. Die Frage, inwieweit Personen aus diesem Kreis aktiv an den massiven Ausschreitungen beteiligt waren, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Darüber hinaus stellte das Bündnis auf seinem Facebook-Profil drei Bilder ein, die zwei bereits bekannte Mobilisierungsaufkleber des Bündnisses zum G7-Gipfel auf Laternenmasten in Frankfurt am Main zeigen. Die Bilder sind mit den Worten „Frankfurt weiß Bescheid! #Blockupy #stopg7elmau“ kommentiert.

In einem Artikel auf der Internetseite der Gruppierung „Kommunistischer Aufbau“ wird bereits im Titel zu Protesten gegen beide Großveranstaltungen aufgerufen: „EZB-Party kapern, G7-Gipfel stürmen – Die revolutionäre Bewegung aufbauen“[sic]. Der Autor gibt dabei an, dass „beide Großevents“, die EZB-Eröffnung sowie der G7-Gipfel, als „zusammenhängend, auf einander aufbauend betrachtet“ werden müssen.

Am 14.03.2015 fand in Berlin eine Demonstration mit mehreren hundert Teilnehmern statt. Laut einer Facebook-Mitteilung der Gruppierung „Antifaschistische Revolutionäre Aktion Berlin“ (ARAB), stand diese Veranstaltung unter dem Motto „kreativer Reformvorschläge“ wie „Aufruhr, Widerstand – Steck die deutsche Bank in Brand“ [sic]. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf die EZB-Neueröffnung am 18.03.2015 in Frankfurt am Main hin und kündigten weitere „Vorstellungen (...) am revolutionären 1. Mai in Berlin-Kreuzberg und beim G7-Gipfel im schönen Garmisch-Partenkirchen“ an.

Auf der Internetseite „DKP Nachrichten“ wurde eine „Gemeinsame Erklärung von SDAJ und DKP zu den Blockupy-Protesten in Frankfurt“ festgestellt. Darin wird die Mobilisierung von etwa 20.000 Personen durch das Blockupy-Bündnis als „großer Erfolg“ gewertet. Vertreter der DKP und der SDAJ hätten einen „guten sichtbaren Block gebildet“ und sich an verschiedenen Aktionen u.a. Blockaden beteiligt. Der Artikel schließt mit dem Satz: „Dieser Widerstand muss weiter gehen und weiter verbreitet werden z.B. bei den Protesten gegen den G7-Gipfel.“ (...)

4. Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) vom 26.03.2015

Zur weiteren Ermittlung der Gefährdungslage wurde von Seiten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen auch der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung angehört. Aus der Sicht des Rettungsdienstes ist die Einrichtung des vorgeschlagenen Sicherheitsbereichs aufgrund der engen Tallage und der beengten Zufahrtssituation zum Gelände zwingend erforderlich..

5. Gefahrenprognose des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Das Landratsamt macht sich die Gefährdungsprognose des Planungsstabs G7-Gipfel 2015 der Bayerischen Polizei und die ergänzenden Bewertungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Bayerischen Landeskriminalamtes, insbesondere zu den Ausführun-

gen zur Terrorgefahr und zur Gefahr bzgl. Straftaten von Seiten linksextremistischer Gruppierungen, zu Eigen. Dies gilt ebenso für die Stellungnahme des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

Von den Gefahren, welche im Rahmen einer Blockade und auch bereits einer Versammlung auf der Mautstraße oder der Ferchensee/ Lauterseestraße entstehen können, hat sich das Landratsamt in mehreren Ortsterminen, zuletzt am 30.03.2015 ein eigenes Bild gemacht.

Durch Versammlungen auf der Mautstraße und der Ferchensee/Lauterseestraße können Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehr Schloss Elmau nicht erreichen. Daher bestehen konkrete Gefahren für Leib und Leben der Gipfelteilnehmer und der in Elmau wohnenden und arbeitenden Menschen, wenn auf den Erschließungsstraßen Demonstrationen stattfinden.

Schloss Elmau wird durch die Straße von Klais aus nordöstlicher Richtung erschlossen. Diese Straße stellt die einzige durchgängig asphaltierte und mit 5,50m Breite grundsätzlich für den Gegenverkehr geeignete Zufahrt und damit den Rettungsweg und die Feuerwehrzufahrt zum Veranstaltungsort dar. Die Straße von der B2/Klais nach Elmau (Bahnhofstraße, Elmauer Weg, Mautstraße) hat für die Einsatzkräfte hierbei herausragende Bedeutung. Für nachrückende und abtransportierende Rettungsdienstkräfte ist sie die einzige Zu und Abfahrt, die der Rettungsdienst mit den vorhandenen Einsatzmitteln uneingeschränkt nutzen kann. Notfallpatienten können nur über diese Straße und die B 2 innerhalb von ca. 20 Minuten in das Klinikum nach Garmisch-Partenkirchen befördert werden.

Im Einsatzfall muss die Verbindung Klais (Abzweigung B2) - Elmau von Fahrzeugverkehr soweit möglich freigehalten werden, damit Einsatzfahrzeuge ungehindert an- und abfahren können. Im Einsatzfall werden Rettungs- und Feuerwehrkräfte grundsätzlich von Elmau über die Mautstraße nach Klais zur B2 abfahren.

Als 2. Rettungsweg und Feuerwehrzufahrt bei Sperrung oder Blockade der Straße von Klais nach Elmau kommt allein die Straße von Mittenwald nach Elmau in Betracht. Aufgrund ihres Ausbauzustands ist diese Straße mit ihrer Breite von 4,50m, dem wassergebundenen Straßenbelag ab Ferchenseehöhe und dem Gefälle jedoch nur mit erheblichen Einschränkungen für Fahrzeuge des Rettungsdiensts geeignet.

Die Straße am Ferchenbach ist zwischen Lautersee und Elmau nicht uneingeschränkt mit den bei den Hilfsorganisationen vorhandenen Rettungsmitteln befahrbar. Eine Anfahrt ohne Patienten erscheint vertretbar, da die Trasse bis zur Ferchenseehöhe bituminös befestigt und auf der weiteren Strecke bis Elmau wassergebunden ertüchtigt wurde. Ein Abtransport von Patienten ist jedoch aufgrund des Gefälles, der Enge und des losen Straßenbelags problematisch und insbesondere bei Gegenverkehr grundsätzlich abzulehnen. Es ist daher im Falle eines Rettungseinsatzes zum Transport der Patienten zwingend erforderlich, dass die Mautstraße ständig uneingeschränkt befahrbar bleibt.

Darüber hinaus wird Elmau lediglich noch von nicht asphaltierten Feld- und Waldwegen erschlossen, die aufgrund ihres Gefälles, ihrer Breite und ihres Belags grundsätzlich nicht mit Fahrzeugen des Rettungsdiensts und der Feuerwehr befahren werden können. Hier können lediglich einzelne geländegängige Fahrzeuge mit ausreichender Bodenfreiheit und Vierradantrieb, etwa der Bergwacht, eingesetzt werden.

Die öffentliche Sicherheit muss aber auch unter den Bedingungen des G7-Gipfels sichergestellt sein. Das bedeutet, dass der abwehrende Brandschutz, die technischen Hilfeleistungen und der Rettungsdienst in Schloss Elmau und Umgebung innerhalb der Hilfsfristen zu gewährleisten ist. Notfallpatienten sollen innerhalb von 60 Minuten in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung (§ 8 Abs. 1 AVBayRDG) befördert werden.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Garmisch Partenkirchen folgende eigene Erkenntnisse zur Anschlagsgefahr auf den G7-Gipfel und zu der Gefahr von linksextremistischen Straftäten gewonnen:

5.1 Linksextremismus

Das Aktionsbündnis „STOP-G7-Elmau“ organisiert federführend die Protestaktionen gegen den G7-Gipfel 2015.

Die auf der Internetseite (<http://stop-g7-elmau.info/information/aufruf/supporters/>, eingesehen am 23.04.2015) öffentlich aufgeführte Liste der Organisationen, die das Aktionsbündnis „STOP-G7-Elmau“ unterstützen, darunter Organisationen wie die Interventionistische Linke, die Linksjugend solid, der Sozialistisch-demokratische Studierendenverband und Attac, die bereits bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm und den NATO-Gipfel in Kehl beteiligt waren, kündigt eine Teilnahme regionaler, linksextremistischer und auch gewaltbereiter Gruppierungen an den geplanten Demonstrationen an. Darüber hinaus ist mit der Teilnahme von Aktivisten der linksextremistischen Szene aus ganz Bayern und Baden-Württemberg sowie aus dem Ausland zu rechnen.

Ziel ist die Verhinderung der Durchführung des G7-Gipfels, hilfsweise die erhebliche Erschwerung der Durchführung durch die Blockade sämtlicher Zufahrtsstraßen.

Das Aktionsbündnis ruft dazu auf, die Proteste in Hörweite der tagenden Regierungschefs zu tragen und notfalls zur Durchsetzung ihrer Ziele zivilen Ungehorsam anzuwenden. In diesem Zusammenhang nennt das Bündnis wiederholt Blockaden von Zufahrtswegen oder das Umfließen von Polizeiabsperrungen mithilfe der Fünf-Finger-Taktik.

In der Reportage des Bayerischen Rundfunks vom 08.12.2014 „Jetzt mal ehrlich - G7-Gipfel in Elmau: Fluch oder Segen?“ kündigt York Runte, Mitglied des Aktionsbündnisses und Trainer von zivilem Ungehorsam, während des G7-Gipfels zivilen Ungehorsam an. Zivilen Ungehorsam definiert er wie folgt: „das ist wenn man bewusst und angekündigt gewisse Gesetze oder Regeln übertritt, weil man meint, dass es anders nicht möglich ist seinen Protest zu artikulieren.“ Im Zeitungsbericht des Münchener Merkurs vom 15.12.2014 „Gipfelgegner kündigen zivilen Ungehorsam an“ nennen Benjamin Ruß vom Sozialistisch-demokratischen Studierendenverband und Jan Meier von den Interventionistischen Linken das Umfließen von Polizeiblockaden als eine Möglichkeit, die sie ausschöpfen werden, wenn sie ihrer Meinung nach widerrechtlich gestoppt werden.

Der Anmelder der durch das Aktionsbündnis geplanten Aktionen, Herr Claus Schreer, ruft zudem selbst im Internet unter <http://www.stop-g7-elmau.info/vernetzung/aufruf-unterzeichnen/> wie folgt zur Teilnahme auf: „AUFRUF STOP G7- TRAGEN WIR DEN PROTEST AUF DEN GIPFEL - AUF NACH ELMAU!“

„Wir werden uns mit vielfältigen und kreativen, offenen und entschlossenen Aktionen, mit Demonstrationen, Blockaden und Versammlungen direkt am Schloss ... der Politik der G7 in den Weg stellen.“

Das Aktionsbündnis wird in der Vorbereitung der Proteste von verschiedenen, teilweise gewaltorientierten linksextremistischen, Organisationen unterstützt (<http://stop-g7-elmau.info/information/aufruf/supporters/>). Die dort genannten Organisationen verweisen auf die Internetseite <http://stop-g7-elmau.info/>, auf der zu Protesten, insbesondere zu Blockaden und der Verhinderung des Gipfels aufgerufen wird: (<http://stop-g7-elmau.info/2014/11/13/newsletter-2014-11-12/#more-26> eingesehen am 20.11.2014)

In einem im Internet einsehbaren Bericht von „muenchen tv: Der Countdown läuft – G7-Gipfel in Schloss Elmau rückt näher“ vom 12. März 2015 heißt es ferner:

Am Samstag vor dem Gipfel (6. Juni) ist eine Großdemo in Garmisch-Partenkirchen angemeldet. „Danach rufen wir zu einer 24-Stunden-Blockade auf“, sagte Ruß.

5.2 Terrorgefahr

In vielen europäischen Ländern hat es seit dem 11. September 2001 Terroranschläge mit einer teilweise großen Zahl von Opfern gegeben. In Spanien, in Großbritannien, in Belgien, und in Frankreich wurden Menschen bei Terroranschlägen mit islamistischem Hintergrund getötet. In Deutschland erschoss ein Islamist im Jahr 2011 am Frankfurter Flughafen zwei amerikanische Soldaten.

Daher besteht eine hohe Gefährdung für Terroranschläge in Deutschland. Diese ohnehin hohe Gefährdung spitzt sich insbesondere für die hochrangigen Teilnehmer des Gipfels, aber auch für Gäste und Beobachter zu. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen macht sich auch insoweit die Gefahrenprognose des Planungsstabes G7-Gipfel 2015 der Bayerischen Polizei zu eigen.

5.3 Sicherheitsbereich

Nach der Überzeugung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen kann die Sicherheit des G7-Gipfels 2015 in Schloss Elmau nur dann gewährleistet werden, wenn um Schloss Elmau zumindest ein Sicherheitsbereich in den in der Anlage festgelegten Grenzen eingerichtet wird.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hält es daher für erforderlich, für die Zeit von

Samstag, den 30.05.2015, 06:00 Uhr, bis einschließlich Dienstag, den 09.06.2015, 18:00 Uhr,

einen Sicherheitsbereich um das Hotel Elmau, gemäß Anlage 1, in Form einer sicherheitsrechtlichen Anordnung zu verfügen. Um die zur Herstellung des Sicherheitszustands zwingend notwendigen Absuchmaßnahmen von Seiten der Polizei zu ermöglichen, muss der Sicherheitsbereich bereits ab dem 30.05.2015 eingerichtet werden.

Ausgenommen vom angeordneten Betretungsverbot sind nur die geladenen Staatsgäste und deren Delegationen. Personen, die ein besonderes berechtigtes Interesse geltend machen können und sicherheitsrechtlich überprüft wurden, kann auf Antrag eine Akkreditierung erteilt werden.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Sicherheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 und Art. 7 Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern (LStVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs.1 Nr. 1, 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Sicherheitsbereich betrifft das Gebiet der Gemeinde Krün und der Märkte Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen. Vorliegend wird die Allgemeinverfügung daher von der gemeinsa-

men höheren Behörde erlassen, da eine einheitliche Regelung des Betretungsverbotes für alle drei betroffenen Gemeinden erforderlich ist.

Soweit Ziffer 3 dieses Bescheides eine Beschränkung des Rechts auf Naturgenuss regelt, folgt die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als untere Naturschutzbehörde aus Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG. Die örtliche Zuständigkeit folgt wiederum aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 BayVwVfG.

2. Verfahren

Die vorliegende Anordnung des konkreten Betretungsverbotes richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis. Es handelt sich somit um eine Allgemeinverfügung i.S.v. Art. 35 S. 2 1. HS BayVwVfG.

Die Wahl einer Allgemeinverfügung anstelle einer Einzelanordnung ist damit zu begründen, dass dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen derzeit nicht bekannt ist, welche Personen in der Zeit vom 30.05.2015 bis zum 09.06.2015 beabsichtigen den geplanten Sicherheitsbereich zu betreten oder zu befahren. Vorliegend ist daher auch eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten nicht möglich (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Von einer Anhörung vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde abgesehen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Eine individuelle Anhörung der Beteiligten ist vorliegend nicht möglich, da derzeit nicht bekannt ist, welche Personen von der Allgemeinverfügung betroffen sein werden.

3. Rechtsgrundlage für das sicherheitsrechtliche Betretensverbot

Rechtsgrundlage für den Erlass von Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LStVG.

3.1 Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden.

Eine Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG setzt voraus, dass die rechtswidrige Tat konkret droht, sich also in ihren Umrissen schon abzeichnet, ohne dass aber die Tatbestandsmerkmale einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bereits feststehen oder bereits eine Vorbereitungshandlung gegeben sein müsste..

Eine konkrete Gefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss (Bengl/Berner, Kommentar zum LStVG, Art 7, Rn. 50).

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Entscheidend ist die Prognose, die zum Zeitpunkt der Entscheidung für das Einschreiten (ex ante) hinreichend abgesichert sein muss. D.h. es müssen gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte und /oder Erkenntnisse über die Einzelheiten des konkreten Falls vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Schadenseintritt rechtfertigen.

Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes oder das Ausmaß des drohenden Schadens ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Der Tatbestand des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG ist vorliegend erfüllt:

Wie die Darstellung der Gefährdungslage zeigt, ist in der Nähe des Schlosses Elmau mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Straftaten zu rechnen, falls der Sicherheitsbereich nicht eingerichtet wird.

Dies beginnt mit der Gefahr von Sachbeschädigungen und schweren Brandstiftungen, insbesondere von gewaltbereiten Linksextremisten, und reicht bis hin zur Gefahr von Terroranschlägen gegen einzelne Gipfelteilnehmer oder den Gipfel als solchen; mithin Straftaten wie Mord, Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzungen oder dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion.

Dass eine konkrete Gefahr besteht, belegt auch der Ablauf der Proteste anlässlich der EZB-Eröffnung am 18.03.2015, an denen unter anderem auch Gruppierungen beteiligt waren, die jetzt gegen den G7-Gipfel mobilisieren.

3.1.1 Anschlagsgefahr

Wie unter I. dargestellt, besteht eine hohe Gefährdung insbesondere auch im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus, da der G7-Gipfel aufgrund der Teilnahme von als gefährdet eingestuften Personen als Angriffsziel einen hohen Symbolwert darstellt. Das betrifft insbesondere die Regierungschefs aus den USA, Großbritannien und Deutschland.

Darüber hinaus geht die Gefahr auch von (selbst-)radikalierten Einzelpersonen und autonom agierenden Gruppen innerhalb westlicher Staaten aus. Deutsche Interessen im In- und Ausland sind erklärtes Ziel jihadistisch motivierter Gewalt.

Durch die Einrichtung eines Sicherheitsbereichs mit Betretungsverbot wird die Gefahr, die für die Gipfelteilnehmer am Tagungsort von möglichen Anschlägen ausgehen würde, so klein wie möglich gehalten. Ohne einen solchen Sicherheitsbereich hingegen wären die von einem Anschlag ausgehenden Gesundheits- und Lebensgefahren unkalkulierbar.

Es ist offenkundig, dass die im Veranstaltungsbereich versammelten Staats- und Regierungschefs einzeln wie auch vor allem aufgrund des gemeinsamen Auftretens der höchsten Gefährdungsstufe unterliegen und daher aus der Sicht islamistischer Terroristen die Veranstaltung ein Anschlagsziel darstellen würde, welches einem Anschlag eine entsprechende öffentliche Wahrnehmung sichern würde.

Das Ausmaß des eingerichteten Sicherheitsbereichs ist unbedingt erforderlich, um die Gefahren für die Teilnehmer des Gipfels so zu verringern, dass die Veranstaltung überhaupt durchgeführt werden kann.

Die Gefahr terroristischer Angriffe oder sonstiger Gewalttaten, auch mit Distanzwaffen, ließe sich nicht abwenden, würde man einen unkontrollierten Zugang zum oder in die Nähe des Tagungsortes ermöglichen.

Dass es gegenwärtig keine unmittelbaren Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag gibt, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, da an die Gefahrenprognose umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist. Dies gilt insbesondere, wenn wie hier im Falle einer Realisierung der bestehenden Gefahren schwerste Schäden für bedeutsame Schutzgüter im Raum stehen.

Insbesondere nach den erst kürzlich erfolgten schweren Terroranschlägen in Paris, steht allerdings fest, dass die Realisierung der Anschlagsgefahr auch in Deutschland lediglich eine Frage der Zeit ist und der Möglichkeiten, welche sich den Attentätern bieten.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen legt daher um das Schloss Elmau, das Hotel Kranzbach und den Hubschrauberlandeplatz einen Sicherheitsabstand fest, der im Falle eines nicht auszuschließenden Eindringens ausreichend Reaktionszeit und Aktionsflächen für ein polizeiliches Tätigwerden zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer bietet.

Auch ein mögliches Einfahren von mit Sprengstoff präparierten Fahrzeugen, das fußläufige Einbringen von gefährlichen Gegenständen oder gar unmittelbare Einwirkungen auf die körperliche Unversehrtheit oder auch das Leben der Veranstaltungsteilnehmer soll durch den Sicherheitsbereich verhindert werden.

3.1.2 Gefahr von Straftaten durch linksextremistische Gruppierungen

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere aus den Protesten gegen die Eröffnung der EZB am 18.03.2015, ist darüber hinaus konkret damit zu rechnen, dass direkte Angriffe auf das Hotel Schloss Elmau begangen werden, die sowohl Sach- als auch Personenschäden zur Folge haben können.

Eine Gefährdung besteht zudem für Polizeibeamte, die als Vertreter des Staates erklärtes Angriffsziel gewaltbereiter Autonomer sind. Ferner ist mit Sachschäden im Umfeld des Tagungsortes durch linksextremistische Gruppierungen zu rechnen.

Bestünde kein Betretungsverbot, könnte das unkontrollierte nahe Heranrücken an das Schloss Elmau nicht wirksam verhindert werden.

In der Vergangenheit gelang es Einzelpersonen, insbesondere bei politischen Gipfeltreffen, trotz entsprechender Absperrmaßnahmen in den engeren Sicherheitsbereich vorzudringen oder sogar in die unmittelbare Nähe von Schutzpersonen zu gelangen. Aufgrund der Bedeutung des G7-Gipfels und des damit verbundenen weltweiten Medieninteresses sind solche Versuche auch beim G7-Gipfel 2015 zu erwarten. Daraus folgt eine unmittelbare Gefährdung der hochrangigen Gipfelteilnehmer.

Auch die Erfahrungen früherer internationaler Gipfelereignisse wie beim G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 und dem Nato-Gipfel 2009 zeigen, dass gewaltbereite Gruppierungen derartige Großereignisse gezielt nutzen, um öffentlichkeitswirksame Straftaten zu begehen und darauf abzielen, den ungestörten Ablauf des Gipfels zu behindern (s.o.).

Im Rahmen des Nato-Gipfels 2009 in Baden-Baden, Kehl, Straßburg kam es zu Brandstiftungen sowie zu zahlreichen Sachbeschädigungen, z.B. durch Entzünden von Müllcontainern und -tonnen oder Zerstören öffentlicher oder privater Einrichtungen. Selbst das Löschen von Bränden wurde durch gezieltes Vorgehen gegen die Einsatzkräfte, teilweise mit Bewurf von Steinen, zu verhindern versucht.

In Bezug auf die Proteste gegen den G7-Gipfel wurde ferner der „zivile Ungehorsam“ bereits angekündigt. Ferner wurden seitens der Gipfelgegner auch Postkarten produziert, die das Tagungshotel während des großen Brandes im Jahr 2005 zeigen.

Im Zusammenhang mit der Einweihung des neuen EZB-Gebäudes am 18.03.2015 in Frankfurt am Main kam es außerdem zu zahlreichen massiven Ausschreitungen im Stadtgebiet, bei welchen zahlreiche Beamten verletzt wurden und Sachbeschädigungen zu verzeichnen waren (s.o.). Gruppierungen, die gegen die Eröffnung der EZB am 18.03.2015 gewalttätig vorgegangen sind, rufen jetzt zu Aktionen gegen den G7-Gipfel auf.

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz hat sich im Gegensatz zum G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm ferner die politische und gesellschaftliche Si-

tuation in verschiedenen Ländern der Europäischen Union durch die angespannte Finanzlage verschärft. Auch die Staatsschulden- und Haushaltsskrise in Griechenland hat zu einer erheblichen Radikalisierung der dortigen links- und rechtsextremistischen Szene geführt.

Der Sicherheitsbereich ist daher notwendig, um direkte Angriffe auf das Hotel Schloss Elmau und die dort beherbergten Staatsgäste zu verhindern.

3.2 Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG

Weitere Rechtsgrundlage für die Anordnung des Betretungsverbots ist zudem Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen bedrohen oder verletzen.

Eine Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt (konkrete Gefahr), aber auch eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können (abstrakte Gefahr, VollzBek. Nr. 6.4 i. V. m. VollzBek. PAG Nr. 2.2). Zu unterscheiden ist also der abstrakte und der konkrete Gefahrenbegriff.

Maßgebend zum Erlaß einer selbständigen sicherheitsrechtlichen Verfügung ist auch bei dieser Rechtsgrundlage eine aus der ex-ante Sicht bestehende konkrete Gefahr für die in Nr. 3 genannten Rechtsgüter.

Als geschützte Rechtsgüter kommen vorliegend das Leben und die Gesundheit in Betracht. Das Rechtsgut Gesundheit ist ein Bestandteil des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Wie bereits oben dargestellt, sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts desto geringere Anforderungen zu stellen, je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes oder das Ausmaß des drohenden Schadens ist.

Auch bei der Befürchtung eines schwerwiegenden Schadens, muss aber aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und / oder den Erkenntnissen der Fachkundigen Stellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt bestehen (vgl. Bengl/Berner, Kommentar zum LStVG, Art. 6, Rn. 29).

Der Tatbestand des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist vorliegend erfüllt.

Es liegt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Staatsgäste und der vor Ort wohnenden und arbeitenden Bevölkerung vor.

Bei der erforderlichen Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hat das Landratsamt als Sicherheitsbehörde eine Prognoseentscheidung vorgenommen.

Zur Gefahr für Leben und Gesundheit gilt zunächst das oben zu Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG ausgeführte entsprechend. Die dort ausgeführte Gefahr hinsichtlich möglicher Terroranschläge auf die Staatsgäste und hinsichtlich von Straftaten linksextremistischer Gruppierungen bedrohen auch das Leben und die Gesundheit der Gipfelteilnehmer und deren Delegationen, aber auch der Sicherheits- und Servicekräfte, der Einsatzkräfte und der Anwohner im Sicherheitsbereich.

Im geplanten Sicherheitsbereich ist in die Bewertung der Gefährdungslage für die Gipfelteilnehmer insbesondere auch die Zufahrt zum Schloss auf der Mautstraße einzubeziehen.

Aufgrund der außergewöhnlichen Kessellage des Schlosses Elmau mit nur zwei Zufahrtsmöglichkeiten –davon nur einem asphaltierten Not- und Rettungsweg, der zugleich Protokollstrecke ist- sind Polizei und Rettungskräfte in ihrem Aktionsraum stark beschränkt. Im Sicherheitsbereich ist lediglich ein bedingt nutzbarer, sowie ein volltauglicher, asphaltierter Not- und Rettungsweg, vorhanden.

In dem Sicherheitsbereich halten sich aber insgesamt während des Veranstaltungszeitraums bis zu 5.000 Personen gleichzeitig auf, was die Freihaltung der Not- und Rettungswege zwingend erforderlich macht. Hinzu kommt noch die gleichzeitige Anwesenheit einer großen Anzahl von Personen im Umkreis des Schlosses (Staatsgäste mit Delegationen, Medienvertreter, Hotelpersonal) welche im Falle eines Anschlags bzw. Unglücks evakuiert werden müssten, sowie eigene Einsatzkräfte, Rettungsdienste etc.

Aus diesem Grund und auch wegen möglicher medizinischer Notfälle ist dafür Sorge zu tragen, dass Not- und Rettungswege ständig freigehalten werden, um eine Gefährdung für Leib und Leben insbesondere der Gipfelteilnehmer, aber auch der sonstigen Personen im Umkreis des Schlosses auszuschließen. Freie Not- und Rettungswege können aber gerade nicht mehr gewährleistet werden, wenn Versammlungen auf den Zufahrtswegen zum Schloss Elmau stattfinden würden.

Die Mobilisierungsaufrufe im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel und die bereits abgehaltenen Aktionskonferenzen der Gipfelgegner lassen darauf schließen, dass allerdings Blockaden auf der Zufahrtsstrecke zum Schloss und auch Straftaten mit der Bezeichnung „ziviler Ungehorsam“ als legitimes Mittel zur Beeinträchtigung des Gipfels betrachtet werden.

Nach der Betrachtung vergangener Großdemonstrationen und der bisherigen Äußerungen von Mitgliedern verschiedenster Gruppierungen, welche sich an den Gipfelprotesten beteiligen wollen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Blockaden der Zufahrtswege zum Schloss durch Massenbewegungen von Demonstranten mit dem Ziel, direkt an das Schloss Elmau zu gelangen, zu rechnen. Gipfelgegner erklärten öffentlich die Absicht, sich dem Veranstaltungsort bis auf Rufweite (200 m) zu nähern und die Zufahrtswege blockieren zu wollen.

Im Rahmen des G8-Gipfels 2008 in Heiligendamm gelang es Demonstranten zwei Hauptzufahrtswege nach Heiligendamm zumindest vorübergehend zu blockieren. Einige Blockadenpunkte konnten auch über die Nacht hinweg von mehreren hunderten Demonstranten besetzt gehalten werden und im weiteren Tagesverlauf des 07.06.2007 beteiligten sich mehrere tausend Demonstranten an Blockaden (s.o.)

In dem auf der Homepage des Aktionsbündnisses veröffentlichten Aufruf zum Thema „Tragen wir den Protest auf den Gipfel- Auf nach Elmau!“ heißt es u.a., dass entschlossene Aktionen und Blockaden geplant sind. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz sprach z.B. auch ein Aktivist der Interventionistischen Linken (IL) von einer spektrenübergreifenden Zusammenarbeit und von geplanten Großdemonstrationen sowie Blockadeversuchen im Zusammenhang mit dem G7-Treffen. Die Antikapitalistische Linke München“ (ALM) mobilisiert auf ihrer Internetseite zu Demos und Blockaden gegen den G7-Gipfel in Elmau (s.o.) und auch die Gruppierung „Perspektive Kommunismus“ rief mit folgendem Appell zu Protesten auf: „Kommt zu den Demos und Blockaden gegen den G7-Gipfel in Elmau !“.

Es besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass ohne die Einrichtung des Sicherheitsbereiches im Falle eines medizinischen Notfalles ein schneller bodengebundener Abtransport eines Verletzten aus dem Veranstaltungsbereich, aufgrund zu erwartender und bereits angekündigter Blockaden auf dem Zufahrtsweg, nicht ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen möglich wäre.

Ohne die Anordnung eines Betretungsverbotes ist damit mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Schädigung der oben genannten Rechtsgüter zu rechnen. Damit besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Diese Gefahr würde ebenfalls für die Versammlungsteilnehmer selbst gelten, würden Versammlungen auf der Mautstraße zugelassen. Benötigt ein Versammlungsteilnehmer dringend medizinische Hilfe und ein Transport in ein Krankenhaus wird erforderlich, bestünde bei Versammlungen auf der Mautstraße u.U. nur die Möglichkeit eines Abtransports über die Fertchensee- Lauterseestraße, falls der Krankenwagen die Versammlung bis dorthin passieren könnte. Dieser Umweg wäre mit ganz erheblichen und somit nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerungen der intensivmedizinischen Behandlung des Patienten verbunden.

Die konkrete Gefahr, dass Staatsgäste oder deren Delegationen das Opfer von Straftaten werden, Straftaten gegen die Tagungsortlichkeit begangen werden, oder auch der Zufahrtsweg über die Mautstraße blockiert würde, und hierdurch Gefahren für Leib und Leben der Veranstaltungsteilnehmer resultieren, erfordert somit einen erweiterten Schutzbereich rund um den Veranstaltungsort.

4. Verhältnismäßigkeit des Betretungsverbotes

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LStVG räumen dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hinsichtlich des Ob und des Wie von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ein Ermessen ein.

Nach Abwägung und Würdigung der Tatsachen kommt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG) nur ein generelles Betretungsverbot in dem oben beschriebenen Umfang für den oben genannten Zeitraum in Betracht.

Das Betretungsverbot ist sowohl geeignet, als auch erforderlich, die Gefahren abzuwehren. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Weder ein engerer Radius noch ein kürzerer Zeitraum kommen in Betracht. Der festgelegte Radius ist aufgrund der nicht auszuschließenden Verwendung von Distanzwaffen und der Erforderlichkeit eines Reaktionsabstandes bei nicht auszuschließendem Eindringen in den Sicherheitsbereich erforderlich. Der Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung ist notwendig, da die Polizei im Vorfeld des G7-Gipfels Absuchmaßnahmen durchführen muss, es bereits vor den eigentlichen Gipfeltagen am 07. und 08.06.2015 Aktionen der Gipfelgegner geben wird, z.B. am 04.06.2015, und im Vorfeld des Gipfels Baumaßnahmen (z.B. Briefing-Center) stattfinden, die bei einer kürzeren Geltungsdauer gefährdet werden.

Die zur Herstellung des Sicherheitszustands zwingend erforderlichen Absuchmaßnahmen durch die Bayerische Polizei, um Anschlagsmittel oder andere gefährliche Gegenstände aufzufinden, gebieten die Errichtung des Sicherheitsbereichs bereits ab dem 30.05.2015.

Räumlich orientiert sich der Sicherheitsbereich an den vorhandenen Wegebeziehungen und der Integration besonders einsatzkritischer Örtlichkeiten wie des Hubschrauberlandeplatzes, des Hotels Kranzbach, in dem Delegationsmitglieder der G7-Länder untergebracht werden, sowie der Mautstraße, die als Protokoll-, Rettungs- und Evakuierungsstrecke zwingend freizuhalten ist.

4.1. Angemessenheit unter Berücksichtigung des Versammlungsrechts

Das Betretungsverbot ist ferner auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit angemessen.

Durch das Betretungsverbot wird die Versammlungsfreiheit im unmittelbar betroffenen Gebiet eingeschränkt. Das Betretungsverbot verhindert nicht nur das Betreten durch einzelne

Personen, sondern auch einer Personenmehrheit und damit auch einer potentiellen Versammlung im Sicherheitsbereich innerhalb des festgelegten Zeitraums

Es stellt eine Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit dar, wenn z.B. die bereits anmeldeten Versammlungen, insbesondere der Sternmarsch am 07.06.2015, über die Mautstraße und die Ferchensee/Lauterseestraße bis 200 m vor Schloss Elmau, durch die Einrichtung eines Sicherheitsbereiches mit Betretungsverbot nicht in unmittelbarer örtlicher Nähe zum Veranstaltungsort durchgeführt werden können. Als Abwehrrecht gewährleistet Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt und Art und Inhalt der Versammlung. Der Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit bedarf deshalb aufgrund des hohen Ranges der Versammlungsfreiheit im System der Grundrechte einer besonderen Rechtfertigung.

Die Eingriffe sind im Ergebnis aber gerechtfertigt, da sie zur Abwehr schwerwiegender unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sind und der Protest in Form von Meinungsäußerungen und Versammlungen (ggf. auch künstlerische Aktionen) außerhalb des Sicherheitsbereichs mit einer angemessenen öffentlichen Wahrnehmbarkeit weiter verfolgt werden kann. Insbesondere in Garmisch-Partenkirchen stehen für wahrnehmbare Versammlungen öffentliche Flächen außerhalb des Sicherheitsbereichs zur Verfügung.

Ein Rechtsgut, welches vorliegend mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit kollidiert, ist das in Art. 2 Abs. 1 GG verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit und der diesem Grundrecht korrespondierenden Schutzpflicht des Staates. Die während des von der Bundesrepublik Deutschland veranstalteten Gipfels im Sicherheitsbereich anwesenden Personen, d.h. neben den Staatsgästen und deren Delegationen, auch das anwesende Sicherheits- und Servicepersonal, die Einsatzkräfte und auch die Anwohner, haben ein Recht auf ausreichende sicherheitsrechtliche Vorkehrungen, um sie vor Terrorgefahren und vor gewalttätigen Ausschreitungen zu schützen und um im Falle eines medizinischen Notfalles deren zügigen Transport in ein nahegelegenes Krankenhaus sicherzustellen.

Das Betretungsverbot in Form der Allgemeinverfügung ist auch deswegen notwendig, um die Durchführung des Gipfels als einer Veranstaltung der Bundesrepublik Deutschlandsicherzustellen. Die Pflege der Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten ist gem. Art. 32 Abs. 1 GG Sache des Bundes. Wenn der Besuch ausländischer Staatsoberhäupter und Regierungschefs in der Bundesrepublik Deutschland der Wahrung und Pflege der guten Beziehungen des Bundes zu ausländischen Staaten dient, ist dies ein verfassungsrechtlich geschützter Belang. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen zum G8-Gipfel in Heiligendamm auch ein Recht der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, eine internationale Veranstaltung durchführen können zu müssen (BVerfG, Beschluss vom 06.09.2007, Az. 1 BvR 1423/07).

Auf der anderen Seite ist die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG angemessen zu berücksichtigen.

Gewalttätige Proteste unterfallen dabei schon nicht dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG.

Zwischen diesen aufgeführten Belangen, d.h. dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine internationale Veranstaltung ausführen zu können, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist eine praktische Konkordanz herzustellen.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Güterabwägung ist insbesondere das Interesse des Versammlungsveranstalters bzw. der Demonstranten auf einen Beachtungserfolg aufgrund

einer möglichst geringen Entfernung zum Tagungsort Schloss Elmau mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwägen.

Versammlungen in derart geringer Nähe zum Veranstaltungsort sind vorliegend aus Sicherheitsgründen nicht möglich, da dies zu einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung von Leib und Leben der im Sicherheitsbereich anwesenden Personen führen würde. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass moderne Waffen eine große Reichweite und Treffsicherheit haben, so dass ein Anschlag auf die gefährdeten Personen auch aus einiger Entfernung möglich ist.

Die Mautstraße als Protokoll-, Rettungs- und Evakuierungsweg ist zwingend dauernd freizuhalten, so dass auch hier ein zeitweises Zulassen von Demonstrationen in diesem Bereich nicht ermöglicht werden kann, ohne gleichzeitig Leib und Leben der Gipfelteilnehmer, Sicherheitskräfte und Medienvertreter sowie die Durchführung des Gipfels zu gefährden.

Diese Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Gipfelteilnehmer und ihrer Begleitpersonen, aber auch von Beobachtern des Gipfels, lösen eine Schutzwicht des Staates aus, die der Staat nicht anders als durch die Einrichtung eines Sicherheitsbereiches erfüllen kann.

Zwar schützt die Versammlungsfreiheit auch das Interesse des Veranstalters, einen Beachtungserfolg nach seinen Vorstellungen zu erzielen, also gerade auch eine möglichst geringe Entfernung zum symbolischen Ort, im vorliegenden Fall das Schloss Elmau als Tagungsort des G7-Gipfels.

Gleichwohl können der Verwirklichung dieses Selbstbestimmungsrechts des Versammlungsveranstalters wiederum gewichtige Interessen, wie etwa die Verantwortung für den Schutz der Staatsgäste, entgegenstehen (BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007, 1 BvR 1423/07, Rn. 23 f.). So hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters eingeschränkt wird, wenn gewichtige Interessen entgegenstehen, wie der Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer der Veranstalter und auch der eingesetzten Polizisten (BayVGH, Beschluss vom 28.11.2014, Az. 10 ZB 13.13).

Art. 8 GG schützt ferner nicht das Selbstbestimmungsrecht über die Art der kommunikativen Äußerung, soweit durch sie Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Diese Beschränkung betrifft auch die Verwirklichung des von Art. 5 und 8 GG grundsätzlich miterfassten Anliegens, mit der Äußerung Aufmerksamkeit bei Anwesenden (und in den Medien) zu erzielen (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 01.06.2007, Az.: 3 M 58/07). Die Versammlungsfreiheit ist als wesentliches Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung geschützt und kann grundsätzlich nicht für die Durchsetzung einer unmittelbaren persönlichen Meinungsäußerung gegenüber dem politischen Gegner herangezogen werden.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Krün und den Märkten Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald geeignete öffentliche Flächen zur Verfügung stehen, die Demonstrationen ermöglichen. Diese Flächen liegen zwar außerhalb Hör- und Sichtweite zu Schloss Elmau, aber auch dort kann der Protest gegen den Gipfel in „sichtbarer Form“ vorgetragen werden. So wird sich in Garmisch-Partenkirchen das zentrale internationale Medienzentrum des G7-Gipfels befinden, aus dem zahlreiche Medienvertreter aus aller Welt ihre Berichterstattung zum G7-Gipfel liefern, so dass bei Demonstrationsereignissen gegen den G7-Gipfel in Garmisch-Partenkirchen mit einer breiten Medienöffentlichkeit zu rechnen ist. Darüber hinaus besteht auch bei Demonstrationen in Krün, Mittenwald und Garmisch-Partenkirchen ein örtlicher Bezug zu Schloss Elmau.

Die Öffentlichkeitswirksamkeit der Demonstration wird zudem durch die Entfernung vom Ort des Gipfels nicht beeinträchtigt. Die Versammlungsteilnehmer können ihre Meinung ausreichend öffentlichkeitswirksam außerhalb des Sicherheitsbereiches, bzw. der Not- und Rettungswege kundtun.

Zur Zeit des G7-Gipfels sind im Pressezentrum des Bundespresseamtes in Garmisch-Partenkirchen ca. 5.000 Journalisten untergebracht, welche von den örtlichen Kundgebungen und auch von den sonstigen Versammlungszügen berichten werden.

Das angeordnete Betretungsverbot führt daher nicht dazu, dass die beabsichtigte Öffentlichkeitswirkung nicht erreicht werden kann. Es ist sicher anzunehmen, dass die Gipfelteilnehmer von den Protesten entweder unmittelbar durch eigene Wahrnehmung bei An- oder Abreise oder insbesondere über die tägliche Berichterstattung der Medien Kenntnis erlangen. Die Verlagerung von Demonstrationen in einen Bereich außerhalb der eigentlichen Sicht- und Hörweite, in dem der Staatsbesuch stattfindet, berührt das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls dann nicht, wenn der kommunikative Zweck der Versammlung, der sich an die Öffentlichkeit richtet, nicht verfehlt oder auch erheblich beeinträchtigt wird (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 01.06.2007, Az.: 3 M 58/07; BVerfG, 1. Senat 1. Kammer, B. v. 26.03.2001, a.a.O.).

Mit zunehmender Nähe zum Veranstaltungsort überwiegen daher der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Verhinderung von Straftaten die Belange des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, das auch außerhalb des Sicherheitsbereichs öffentlich wahrnehmbar ausgeübt werden kann.

Ein räumlicher Schutz ist deshalb angesichts der oben geschilderten Bedrohungslage für die Staatsoberhäupter und die anderen ebenfalls im Sicherheitsbereich anwesenden Personen unabdingbar. Innerhalb des Sicherheitsbereiches hat das Recht auf Versammlungsfreiheit zurückzutreten.

Das Betretungsverbot ist damit auch angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinn. Insgesamt erfordern die besondere Tagungsortlichkeit in einer außergewöhnlichen Kessellage, die damit verbundenen beengten Verhältnisse, die Schlüsselfunktion der Mautstraße als Protokoll-, Rettungs- und Evakuierungsstrecke sowie die Lageerkenntnisse zur politisch motivierten Kriminalität, insbesondere der Terrorgefahr, zwingend ein Betretungsverbot für nicht berechtigte Personen im fraglichen Bereich während des maßgeblichen Zeitraums vom 30.05.2015 bis 09.06.2015.

Das Betretungsverbot dient der Verhütung von Straftaten und der Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben, speziell der Gipfelteilnehmer, aber auch weiterer Beteiligter. Es garantiert das Recht des Staates auf Durchführung einer international äußerst bedeutenden Konferenz.

Nach Überzeugung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Sicherheitsbehörde ist die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ohne Einrichtung des Sicherheitsbereichs nicht zu gewährleisten.

Bei der vorliegenden Sicherheitslage würde auch Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz versammlungsbezogene Beschränkungen ermöglichen, so dass Versammlungen nur außerhalb des Sicherheitsbereichs durchgeführt werden können.

4.2. Angemessenheit unter Berücksichtigung des Rechts auf Naturgenuss nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung

Das Betretensverbot schränkt im Sicherheitsbereich auch das Recht auf freien Zugang zur Natur nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ein. Diese Einschränkung ist allerdings – wie bereits ausgeführt – zwingend geboten. Der Eingriff in das Recht auf Naturgenuss ist zudem nur temporär auf die wenigen Tage beschränkt, für die das Betretensverbot gilt. Der Eingriff in dieses Recht ist daher nur gering und nicht unangemessen.

4.3 Betretungserlaubnis

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Anordnung des Sicherheitsbereichs und um dringenden berechtigten und dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht entgegenstehenden Interessen Dritter gerecht zu werden, wird vorliegend die Möglichkeit zur Beantragung einer Betretungserlaubnis beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eröffnet.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird im Einzelfall überprüft, ob aufgrund des vorgetragenen besonderen Bedürfnisses zum Betreten des Sicherheitsbereiches für die konkrete Person eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn von der Person keine gesteigerte Gefahr für die Teilnehmer des Gipfels ausgeht.

5. Beschränkung nach Art. 31 BayNatSchG

Die Anordnung des Betretensverbots nach Art. 7 Abs. 2 LStVG ist – wie ausgeführt – aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und zugleich eine – temporäre - Beschränkung des Rechts auf Naturgenuss nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde.

Art. 26 ff. BayNatSchG setzen Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung einfachgesetzlich um und regeln das Recht auf Naturgenuss und auf Erholung in der freien Natur näher. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG bestimmt, dass die untere Naturschutzbehörde dieses Recht durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung u. a. aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken kann. Solche zwingenden Gründe des Gemeinwohls liegen hier – wie oben ausgeführt - für die temporäre Beschränkung des Zugangs zum Sicherheitsbereich vor. Das Recht auf Naturgenuss nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung tritt für die Dauer des Betretensverbotes hinter den zwingend erforderlichen Schutz der Teilnehmer und der Veranstaltung zurück. Auch hierzu gilt das oben Gesagte entsprechend.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 2 und 3 des Bescheidstenors ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, bei der gegenwärtig festgestellten Gefährdungslage während des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten deren Sicherheit und körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit für diesen Zeitraum (07. und 08.06.2015), einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit (30.05.2015 ab 6.00 Uhr bis 06.06.2015 sowie 09.06.2015 bis 18.00 Uhr), vollziehbaren Verfügungen wirksam begegnen. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges wäre das Betretungsverbot erst mit Bestandskraft der Allgemeinverfügung, d. h. also nach dem G7-Gipfel, vollziehbar und durchsetzbar. Dies gilt unabhängig davon, ob gegen die Allgemeinverfügung Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht. Damit könnte der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Schutzzweck nicht erreicht werden.. Gleichermaßen gilt für die Beschränkung nach Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG.

Gleichwertige oder höher einzustufende Interessen potentiell betroffener Dritter an einem Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges sind nicht ersichtlich.

Auch bei Anordnung des Sofortvollzuges ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Auch wenn die Klage in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung hat, so besteht die Möglichkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anzurufen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

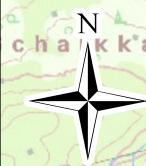
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Anton Speer
Landrat



Sicherheitsbereich S 2, Maßstab 1:25.000

